

Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Berücksichtigung der Stellungnahmen

aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 22.01.2026

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

Wenn in einer Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung die Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren weiterhin zum Gegenstand gemacht wird, wird die Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren im Anschluss an die weitere Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung aufgeführt und beachtet.

Inhaltsverzeichnis

STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	5
1. Öffentlichkeit 11 vom 15.12.2025	5
2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake vom 28.11.2025..	17
3. Amprion Offshore GmbH, Dortmund vom 11.12.2025	23
4. Gascade Gastransport GmbH, Kassel vom 24.11.2025	30
5. Avacon Netz GmbH, Oschersleben vom 21.11.2025	31
6. Landschafts- und Kulturbauverband Aurich, Südbrookmerland vom 18.11.2025	31
7. Telekom, Osnabrück vom 24.11.2025	32
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Luftverkehr, Oldenburg vom 27.11.2025.....	33
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden vom 17.12.2025	33
10. Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 05.12.2025.....	35
11. Ostfriesische Landschaft, Aurich vom 05.12.2025.....	36
12. Pledoc für OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen vom 21.11.2025	37
13. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Oldenburg vom 25.11.2025	39
14. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee, Emden vom 17.12.2025	39
15. EWE Netz GmbH, Oldenburg vom 21.11.2025	40
16. Landkreis Aurich, Aurich vom 17.12.2025	42
17. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich vom 19.12.2025.....	45
18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover vom 17.12.2025	49
19. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN), Aurich vom 28.11.2025	51
20. Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. Hannover vom 16.12.2025	51
21. Erster Entwässerungsverband Emden, Krummhörn vom 28.11.2025	75

**Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“
und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes**

OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN	80
22. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 18.11.2025	80
23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich vom 21.11.2025	80
24. Stadt Norden, Norden vom 25.11.2025	80
25. Gassco AS, Emden vom 18.11.2025.....	80
26. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Aurich vom 25.11.2025	80
27. Industrie- und Handelskammer, Emden vom 20.11.2025	80
28. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 17.11.2025.....	80
29. Niedersächsische Landesforsten, Zetel-Neuenburg vom 16.12.2025.....	80
30. LEA Landes Eisenbahnaufsicht, Hannover vom 26.11.2025	80
31. Deich- und Sielacht Harlingerland, Esens vom 22.12.2025	80
32. Entwässerungsverband Oldersum, Moormerland vom 18.11.2025	80

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
1. Öffentlichkeit 11	vom 15.12.2025
1.1. Solarpark Aurich Extum Stellungnahme zum Bebauungsplan Nummer 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes Mir liegt inzwischen die Stellungnahme der Stadt zu den einzelnen Eingaben vor. Ich muss feststellen, dass man auf die einzelnen Anmerkungen und Bedenken nicht substantiiert eingegangen ist, sondern vielmehr mit allgemeinen „Allgemeinplätzen“ arbeitet. (z.B. diese Meinung, wir nicht geteilt oder dass wird anders gesehen pp.) Festzustellen ist also, dass man die Bedenken der Bürger und insbesondere der Bedenken der anliegenden Bürger nicht sieht und auch nicht sehen will.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachte Kritik an der Art und Weise der Abwägung betrifft keine neuen oder zusätzlichen städtebaulichen, umweltbezogenen oder sonstigen abwägungsrelevanten Belange, sondern stellt eine allgemeine Bewertung des bisherigen Abwägungsergebnisses dar. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden jeweils geprüft und in der Abwägung nachvollziehbar behandelt. Soweit Anregungen nicht berücksichtigt wurden, erfolgte dies aufgrund einer fachlichen Bewertung und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Belange der angrenzenden Anlieger, wurden im Planverfahren berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Dies ist u. a. an Anpassungen der Planunterlagen zu einer ergänzenden Eingrünung sowie einer Reduzierung der möglichen Modulhöhe von 4 auf 3 m erkennbar.
1.2. Darüber hinaus wird auch teilweise mit falschen Fakten gearbeitet: 1. Es wird nunmehr von einer Bauhöhe von drei Metern gesprochen, dagegen behauptet, dass die Zusage einer Höhe von einem Meter nirgends thematisiert und erfolgt sei. Das	Die Bedenken werden nicht geteilt. Bei der im Protokoll des Ortsrates genannten Bauhöhe von ca. 1,0 m handelt es sich ausdrücklich um eine beispielhafte Darstellung einer möglichen Gestelltechnik im frühen Projektstadium, nicht jedoch um eine verbindliche Zusage oder planerische Festlegung. Zum

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Projekt Solarpark Walle wurde durch Herrn Samuels vorgestellt und dabei hervorgehoben, dass die innovative und kostenoptimierte Gestelltechnik, die mit einer flachen und einer niedrigeren Bauhöhe von einem Meter eine optimierte Ausbeute über den Tagesverlauf durch eine Ost-West-Ausrichtung ermöglicht.	Zeitpunkt der Projektvorstellung im Ortsrat war noch nicht abschließend geklärt, welche konkrete Anlagentechnik tatsächlich zum Einsatz kommt. Entsprechend stellen die im Protokoll festgehaltenen Aussagen lediglich Wünsche, Anmerkungen oder beispielhafte Erläuterungen dar, denen keine verbindliche Aussagekraft für die Bauleitplanung zukommt. Weiterhin ist festzuhalten, dass dem Ortsrat keine Beschlusskompetenz im Bebauungsplanverfahren zukommt. Der Ortsrat hat eine empfehlende Funktion; verbindliche Festsetzungen erfolgen ausschließlich durch die zuständigen politischen Gremien auf Grundlage der ausgearbeiteten Planunterlagen. Gespräche zur konkreten Ausgestaltung des Bebauungsplans werden durch das Planungsamt geführt. Die in der Stellungnahme behaupteten Absprachen oder Festlegungen zu einer maximalen Bauhöhe von 1,0 m wurden zu keinem Zeitpunkt an das Planungsamt herangetragen und waren der Stadt daher nicht bekannt. Auch im Verwaltungsausschuss wurde die Bauhöhe der Photovoltaikanlage nicht gesondert thematisiert oder abweichend festgelegt. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei dem genannten Protokoll um die Vorstellung des Projektes in einem frühen Anfangsstadium handelt. Änderungen der Planung im Verlauf eines Bauleitplanverfahrens sind grundsätzlich möglich und rechtlich zulässig. Maßgeblich für die Abwägung sind allein die Inhalte, die förmlich beschlossen und öffentlich ausgelegt wurden. Die Festsetzung einer maximalen Bauhöhe von 3,0 m erfolgt bewusst, um eine ausreichende planerische Flexibilität zu gewährleisten. Damit wird auch nicht indirekt über die Auslegung der Module entschieden. Durch die Festsetzung der maximalen Bauhöhe im B-Plan wird nicht die konkrete Ausrichtung und Auslegung der Module

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	festgesetzt. Niedrige Gestellhöhen von ca. 1,0 m können je nach Modultyp, Neigungswinkel, Unterkonstruktion sowie Wartungserfordernissen technisch und wirtschaftlich nachteilig sein. Eine pauschale Begrenzung auf 1,0 m würde den Stand der Technik unnötig einschränken und die mögliche Stromerzeugung auf der Fläche enorm einschränken. Die festgesetzte Höhe von 3,0 m stellt demgegenüber einen angemessenen Rahmen dar, der sowohl den Belangen der Landschaftsverträglichkeit als auch den Anforderungen an eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung trägt. Eine Verpflichtung, diese maximale Höhe vollständig auszuschöpfen, besteht nicht; niedrigere Bauhöhen sind weiterhin zulässig.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
1.3. <u>Protokoll über die Sitzung des Orsrates Walle vom 05.05.2021</u> TOP 6.12 Extumer Brückenstraße Die durchgeführte Grabenreinigung sei zu prüfen (siehe TOP 5). Zudem sind die Brückentrampen in einem desolaten Zustand und müssen repariert werden. TOP 7 Vorstellung Projekt "Solarpark Walle" durch Herrn Samuels Frau Gronewold begrüßt die Herren Jann-Heiko und Karsten Samuels, beide Geschäftsführer der sich in Gründung befindlichen Auricher Grünstrom GmbH (AGS). Herr Samuels stellt den Ortsratsmitgliedern das Investitionsvorhaben ausführlich vor. Die AGS plant auf einer Fläche von 20 Hektar (Ortsteile Walle und Extum) einen Solarpark mit bis zu 80.000 Modulen. Es könnten ca. 30.000 Personen CO₂-neutral mit Strom versorgt werden. Besonders hervorgehoben wird die innovative und kostenoptimierte Gestelltechnik, die mit einer flachen und niedrigen Bauhöhe von ca. 1 Meter eine optimierte Ausbeute über den Tagesverlauf durch eine Ost-West-Ausrichtung ermöglicht. Der Eingriff in das Landschaftsbild sei dadurch minimiert und zudem ergeben sich viele Rückzugsmöglichkeiten für Tiere. Eine Einspeisezugsage liegt bereits jetzt vor, so dass der Transport und die Vermarktung des erzeugten Stromes gesichert seien. Die AGS plane den Strom nicht über das EEG sondern frei an der Börse zu vermarkten. Es gäbe bereits eine Vielzahl von Interessenten. Perspektivisch seien über die Stromerzeugung und Stromvermarktung hinaus Installationen von Ladeparks oder eine Power-to-Gas Anlage denkbar. Herr Samuels stellt klar, dass er durchaus als Unternehmer handle, dieses Projekt aber auch eine Herzensangelegenheit für ihn sei. Die Folgen des Klimawandels seien allgegenwärtig. Dennoch ist Herr Samuels davon überzeugt, dass der Klimawandel noch gestoppt werden könne. Der Solarpark sei ein Beitrag dazu. Da ein Teil der Flächen umstritten sei, sichert Herr Samuels zu, alle Anwohner umfänglich zu informieren und einzuladen. Die Sorgen und Anregungen werden ernst genommen. In Walle gibt es bereits seit 14 Jahren ein Solarfeld, bislang gab es keine Beschwerden. Nach Installation des Solarparks könnte eine vorhandene Windenergieanlage zurückgebaut werden. Im Anschluss an den Vortrag beantworten die Herren Samuels ausführlich die Anfragen der Einwohner und der Ortsratsmitglieder unter anderem zu den Flächenverfügbarkeiten, Kompensationsmaßnahmen, Abständen zwischen den Modulen sowie Pflegemaßnahmen. Insgesamt wird das Vorhaben von den Ortsratsmitgliedern sehr befürwortet. Frau Gronewold verliest im Anschluss einen Empfehlungsbeschluss. TOP 7.1 Beschlussfassung zum Projekt "Solarpark Walle" <u>Empfehlungsbeschluss:</u> Der Ortsrat empfiehlt für die Einrichtung des Solarparks in Walle im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern und das Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan einzuleiten. Es wird darauf hingewiesen, dass das nur für den Teilbereich im Ortsteil Walle gilt. Für die Flächen im Ortsteil Extum ist der Ortsrat Extum / Haxtum / Kirchdorf / Rahe zuständig. <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig	

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
1.4. Die Bürger wurden insoweit irregeführt, weil nunmehr drei Meter genehmigt ist.	Die Bedenken werden nicht geteilt.
1.5. 2. Zum anderen wurde auch zugesagt, dass eine vorhandene Windenergieanlage zurückgebaut werden sollte. Der Rückbau ist jetzt nicht mehr vorgesehen.	Der Stadt sind keine vorherigen Abstimmungen zum möglichen Rückbau der Windenergieanlagen bekannt.
1.6. 3. Es wird behauptet, dass sich entlang der Hauptstraße im „Extumer Moor“ eine Wallhecke befindet, die im Wallheckenkataster verzeichnet und gesetzlich geschützt ist. Der Gehölzbestand soll auf der Wallhecke bei der Umsetzung der Planung durch Pflanzung der einheimischen Gehölze ergänzt werden, sodass hier eine dicke Strauchschnitt entwickelt wird. Die Aussage ist falsch, da die Wallhecken gar nicht vorhanden sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Wallhecke entlang der Hauptstraße befindet sich in einem degradierten Zustand, was jedoch nichts an ihrem Schutzstatus ändert. Der Umweltbericht (Kap. 6) und TF 5.2 werden um den Hinweis zur Wallkörpersanierung wie folgt ergänzt.: <i>„Die Wallhecken angrenzend zur Straße „Im Extumer Moor“ sind zu Strauch-Wallhecken zu entwickeln.</i> <i>Dafür sind die degradierten Wälle neu aufzusetzen und mit Gehölzen ergänzend zum Bestand zu bepflanzen.“</i>

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

1.7.



Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

1.8.



Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

1.9.



Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

1.10.



Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

1.11.



Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

1.12.



Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
1.13. Ein Schutz des Naturbiotops insbesondere auch der freilebenden Tiere wird in keiner Weise verfolgt und berücksichtigt. Es ist also festzustellen, dass ein erheblicher Verstoß gegen das Naturschutz- und Tierschutzrecht eingegangen wird.	Aufgrund der u. a. unkonkreten Begrifflichkeit können die Bedenken zum Verstoß gegen den Schutz eines Naturbiotops nicht nachvollzogen werden. Das Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Grünland, Acker bzw. Grünlandneuansaat geprägt. In dieser Ausprägung ist seine Bedeutung für die biologische Vielfalt (sowohl Pflanzen- als auch Tierarten) stark eingeschränkt bzw. gering. Die Überdeckung dieser Biotope mit den PV-Modulen wird nicht als ein erheblicher Eingriff bewertet. Die schmalen linearen Biotope der Gräben, Gehölzreihen sowie Wallhecken weisen aufgrund der extensiven Pflege und Gestaltung eine höhere Artenvielfalt und höhere Bedeutung als Lebensraum, Refugium, Verbindungselement für Flora und Fauna. Diese Biotope werden bei der Planung vor den Eingriffen gesichert und mit weiteren s. g. Schutzstreifen versehen, die nicht überbaut werden dürfen. Die Artenvielfalt wird hier durch den Nachsaat mit einer artenreichen Saatmischung aufgewertet. Die degradierte Wallheckenabschnitte werden wiederhergestellt und mit Sträuchern bepflanzt. Dies trägt ebenfalls zur Bereicherung der Biotopstrukturen und der Lebensräume bei. Die Bewertung des Bestandes im Plangebiet und der Auswirkungen der Planung erfolgte nach gegenwertigen rechtlichen und methodischen Vorgaben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erwartet.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
1.14. Die von mir vertretenen Personen werden mit aller Entscheidung gegen eine Baugenehmigung und der Anlage in dieser Form vorgehen, gegebenenfalls auch über das Verwaltungsgericht und widersprechen der vorliegenden Stellungnahme aufs Schärfste.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake	vom 28.11.2025
2.1. wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 18. Juni 2025 – AP-LW-AWN/R7/06/24/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Stellungnahme vom 18.06.2025 siehe Pkt. 2.2. ff.
Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 18.06.2025	
2.2. Die dargestellte Planung berührt zunächst keine Ressourcen (Trinkwassergewinnungsgebiete, potentielle Trinkwassergewinnungsgebiete) und nur punktuell Anlagen (Leitungen/Kanäle) des OOWV (insbesondere südlich und parallel der Straße „Extumer Moor“, sowie Hausanschlussleitungen)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.3. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Au-	Der Hinweis wird beachtet. Die Hauptversorgungsleitung des OOWV wurde nachrichtlich in den B-Plan übernommen jedoch aus Gründen der Lesbarkeit nicht zeichnerisch übernommen. Die Leitung befindet sich im

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
ßerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Bereich außerhalb der überbaubaren Bereiche und wird somit von einer Überbauung freigehalten. Die Leitung wird ggf. zusätzlich außerhalb des Rahmens der Bauleitplanung durch eine Grunddienstbarkeit gesichert. Der Hausanschluss wird nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da er ausschließlich der privaten Versorgung des Grundstücks dient und daher keiner planungsrechtlichen Sicherung bedarf. Im Flächennutzungsplan wird die Begründung um die Leitungen ergänzt.
2.4. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren • Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen • Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.	
2.5. Die vorliegende Planung betreffend perspektivischer Wasserstoffgewinnung geht nicht auf den verbundenen Wasserbedarf und dessen Deckung ein. Die unter 10 angeführten Betrachtungen sind bzgl. der Mengen und deren Bereitstellung nicht aussagekräftig. Aufgrund der zu erwarteten hohen Wasserbedarfe der Elektrolyseprojekte ist es zwingend erforderlich einen ganzheitlichen Ansatz im Rahmen eines integrierten Wasserressourcenmanagments zur Versorgung der Anlagen umzusetzen. Hierbei müssen die Auswirkungen auf den gesamten Wasserhaushalt berücksichtigt werden, sodass keine Konkurrenz zur Trinkwasserversorgung, sonstigen Nutzern und zu Ökosystemdienstleistungen entsteht.	Der Bebauungsplan ermöglicht lediglich eine perspektivische Wasserstoffgewinnung. Sollte künftig eine entsprechende Nutzung vorgesehen sein, werden damit verbundene Fragestellungen wie Wasserbedarf und dessen Deckung im Rahmen des dann erforderlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und mit den zuständigen Stellen abgestimmt
2.6. Der OOWV besitzt über regionale Projekte, Förder- und Forschungsprojekte sowie Multi-ReUse Anwendungen Erfahrungen in der Planung und der Umsetzung solcher integrierten Wasserressourcenmanagementkonzepte. Der OOWV beabsichtigt auch für die Versorgung der geplanten Wasserstoffgewinnungsanlage gemeinsam mit allen relevanten Akteuren (u.a. Entwässerungsverbände, Landwirtschaft, Bau-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
herrn sowie deren Partnern) ein solches Managementsystem inkl. der hierfür erforderlichen Anlagen zu planen, bauen und zu betreiben.	
2.7. Im Rahmen der zielgerichteten Verfolgung der geplanten Projekte erwarten wir die konkreten weiteren Schritte im Rahmen der fortschreitenden Bauleitplanung und werden diese entsprechend begleiten.	Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtliche Grundlage für eine perspektivische Wasserstoffnutzung. Sollte eine solche Nutzung künftig konkret vorgesehen werden, werden alle damit verbundenen Aspekte im Rahmen des dann erforderlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, einschließlich des OOWV behandelt.
2.8. Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der andere Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz für die neu zu errichtenden PV-Anlagen sind im nachgeordneten Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Landkreisbehörde rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen und gemäß Brandschutznachweis umzusetzen.
2.9. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

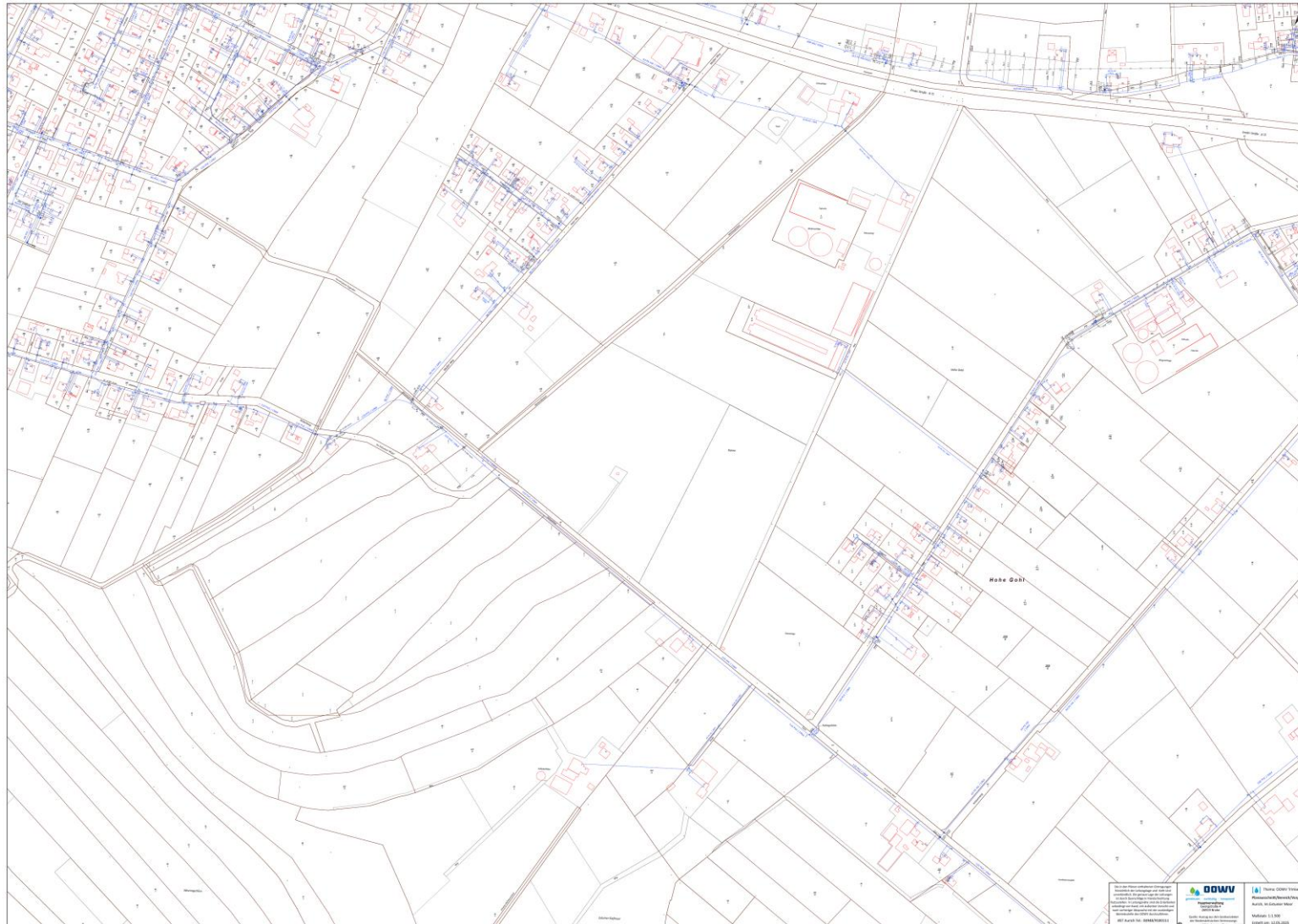
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
2.10. Die Einzeichnung der in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel: 04948 9180111, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

2.11.



Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
3. Amprion Offshore GmbH, Dortmund	vom 11.12.2025
3.1. Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zur Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplans hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 1. Geplante 525-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin1 NOR-9-1 Wehrendorf, Bl. 7005 2. Geplante 525-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin2 NOR-10-1 Westerkappeln, Bl. 7006 Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o. g. Bauleitplanung haben wir mit Schreiben vom 16.06.2025 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Wir bedanken uns, dass sie unsere dort vorgebrachten Belange nun sowohl in den zeichnerischen, den textlichen Teil als auch in die Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 8.5.1 übernommen haben. Demnach erklären wir uns mit der Bauleitplanung in der aktuellen Fassung einverstanden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Stellungnahme vom 16.06.2025 s. Pkt. 3.3. ff.
3.2. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt.
Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 16.06.2025	
3.3. Bauleitplanung der Stadt Aurich	Zur Berücksichtigung der Stellungnahme s. Pkt. 3.4. ff.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Auslegung zur Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplans hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1. Geplante 525-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin1, Bl. 7005 2. Geplante 525-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin2, Bl. 7006	
3.4. im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.5. Amprion plant jedoch, die im Betreff unter 1. und 2. genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen in dem Bereich zu verlegen.	Die Hinweise sind bekannt und werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden um den Vermerk zu den geplanten Leitungen ergänzt.
3.6. Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungs-verpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
(OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzan-schlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet.	
3.7. Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (2030) und Westerkappeln (2030) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Im nördlichen Abschnitt vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg) hat Amprion am 14.09.2022 einen Raumordnungsverzicht erhalten. Für mehr Details verweisen wir auf die Homepage des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems: https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/www-arl-we-niedersachsen-de-lanwin-205478.html	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.8. Die Anfragefläche befindet sich zum Teil innerhalb des Raumordnungsverzichts der Vorhaben BalWin1 u. BalWin2. Derzeit befindet sich Amprion in der Vorbereitung für das folgende Planfeststellungsverfahren. Die Einreichung des Planfeststellungsantrages ist für das 4. Quartal des Jahres 2025 vorgesehen. Die bauliche Ausführung ist im Zeitraum von 2026 bis 2031 geplant. Die aktuellen Planungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden um den Vermerk zu den geplanten Leitungen ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
können als Karten im PDF-Format und als Geodaten unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://offshore.amprion.net/Projekte/BalWin1-BalWin2/Mediathek/	
3.9. Auf Grundlage der vorliegenden Daten stellen wir einen erheblichen Konflikt fest. Der aktuell im Entwurf aufgestellte Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen bisher nicht die Vorhaben BalWin1 und BalWin2, was zu dem nachfolgend beschriebenen Konflikt führt: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für Erneuerbare Energien sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes überschneidet sich mit der Trassenplanung der Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2 wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich um etwa 260 m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden um den Vermerk zu den geplanten Leitungen ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

3.10.

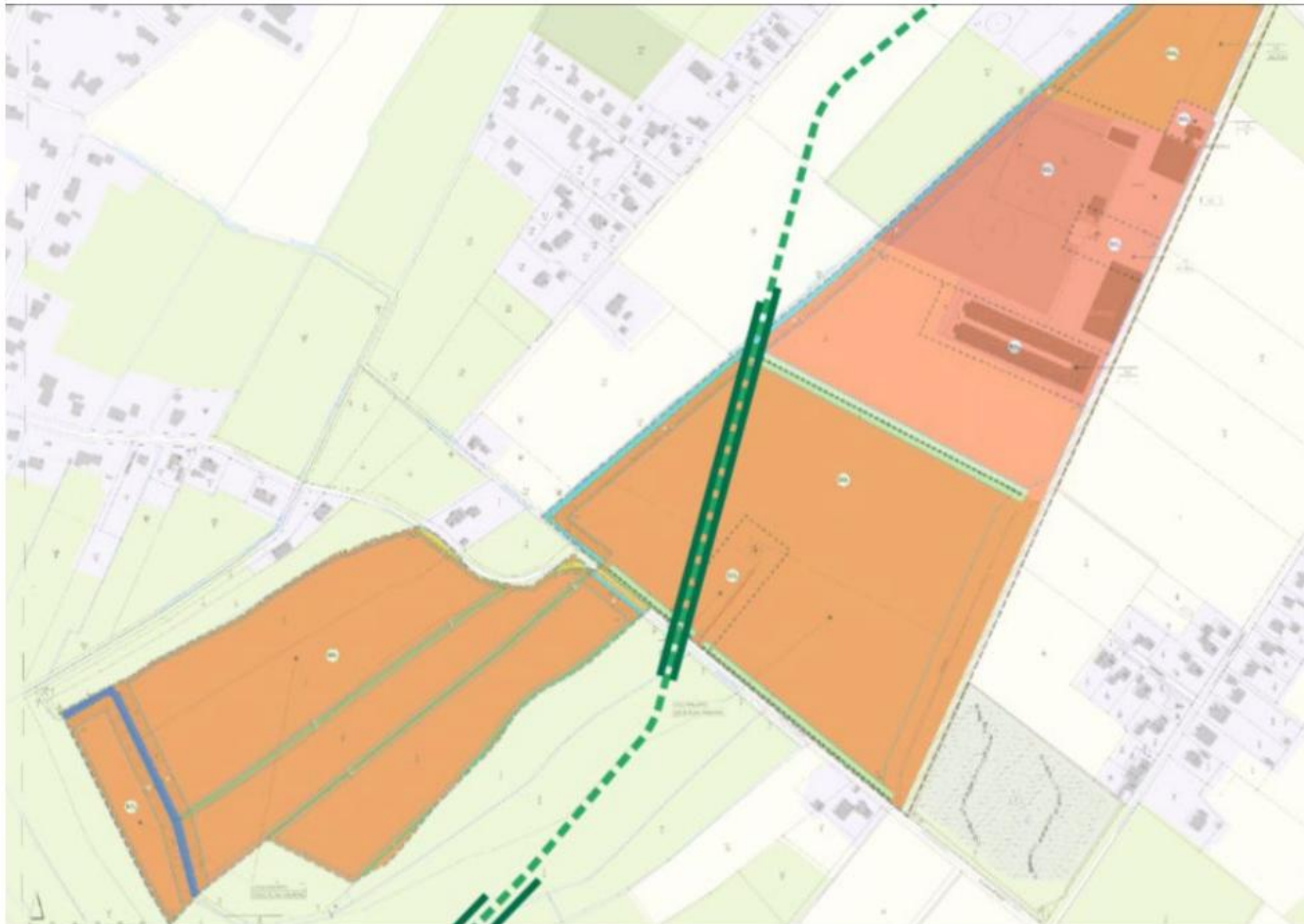


Abbildung 1: Darstellung des Bebauungsplans Nr. 401 "Erneuerbare Energien Extumer Moor" und die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (orange) sowie die Trassenplanung BalWin1 und BalWin2 (grün)

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
3.11. Die konkrete Trassenplanung der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 ist bereits abgeschlossen. Im Schutzstreifen von Erdkabeltrassen (sowohl AC als auch DC) sind bauliche Anlagen grundsätzlich nicht zulässig. Dies trifft auch und insbesondere auf bauliche Maßnahmen zu, die mit Tiefbauarbeiten oder Fundamenten verbunden sind. Zur Sicherung der Flächen innerhalb des Schutzstreifens werden die entsprechenden Dienstbarkeiten (Leitungsrecht) grundbuchlich zugunsten der Amprion GmbH gesichert und gegenüber den Eigentümern entschädigt (Nutzungseinschränkungen).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Trassenplanung wurde als Vermerk in die Planunterlagen aufgenommen.
3.12. In Bezug auf die Planungsabsichten der Vorhabenträgerin, ist der spätere Geltungsbereich des Schutzstreifens der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 betroffen. Für das Aufstellen von Photovoltaikmodulen innerhalb des Schutzstreifens ist folgendes festzuhalten: • Freiflächenphotovoltaikmodule stellen bauliche Anlagen dar • Es erfolgt oftmals eine Verankerung der Module im Boden • Es werden stromführende Kabel zwischen den Modulen verlegt • Je nach Bauweise, können weitere bauliche Maßnahmen erforderlich werden, die den verlegten Erdkabelvorhaben entgegenstehen können (bspw. Erdungsanlagen, aufliegende Betonplatten o. Ä.) Mit Blick auf die Betriebssicherheit und die Zugänglichkeit der Erdkabelanlagen ist eine derartige Nutzung	Der Hinweis wird beachtet. Die Vorhaben BalWin1 und BalWin2 wurden inkl. ihres Schutzstreifens als Vermerk in die Planunterlagen aufgenommen. Der überbaubare Bereich des Bebauungsplanes wurde entsprechend angepasst, sodass sich der Schutzstreifen der Leitung außerhalb dieser befindet und von einer Überbauung freigehalten wird.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
(Freiflächenphotovoltaik) innerhalb des Schutzstreifens daher grundsätzlich untersagt.	
3.13. Abstimmungen sind, bezogen auf die geplante Wallheckenstruktur innerhalb des Erdkabelschutzstreifens, erforderlich was die konkreten Gehölze anbelangt.	Innerhalb der Wallheckenstruktur des Erdkabelschutzstreifens sind keine Neuanpflanzungen vorgesehen. Ziel der Festsetzung ist es ausschließlich, den bestehenden Gehölzbestand der bereits bestehenden Wallhecke dauerhaft zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen, ohne zusätzliche Eingriffe oder Veränderungen der vorhandenen Vegetationsstruktur vorzunehmen. Eine Abstimmung mit Amprion zu Art und Umfang der Gehölze ist nicht erforderlich, da innerhalb der festgesetzten Fläche keine Anpflanzungen oder sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind und ausschließlich der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft gesichert wird.
3.14. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans ist demnach sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der bestehenden Planungen zu den Offshore-Netzanbindungssystemen BalWin1 und BalWin2 erfolgt. Amprion GmbH weist in diesem Zusammenhang bereits vorsorglich auf die Regelungen des § 38 BauGB hin.	Der Hinweis wird beachtet. Die geplanten Leitungen wurde als Vermerke in die Planunterlagen aufgenommen.
3.15. Sollten unsere Belange nicht berücksichtigt werden, erheben wir hiermit bereits vorsorglich Widerspruch gegen die Anpassung des Flächennutzungsplans gemäß § 7 BauGB. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf wegen unserer Planung ist beim Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.16. Eine Abstimmung der Planungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Amprion GmbH wird als zwingend erforderlich angesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
3.17. Auch bitten wir Sie, uns fortlaufend über Ihre kommenden Planungs- und Verfahrensschritte zu informieren	Der Hinweis wird beachtet.

4. Gascade Gastransport GmbH, Kassel		vom 24.11.2025
4.1.	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.2.	Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sobald externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarf erforderlich sind, werden diese in die Planunterlagen aufgenommen und mit veröffentlicht.
4.3.	Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird beachtet. Die Gascade Gastransport GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
5.	Avacon Netz GmbH, Oschersleben	vom 21.11.2025
5.1.	vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Avacon Netz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.
6.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich, Südbrookmerland	vom 18.11.2025
6.1.	Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 401 bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.2.	Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung / Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
7. Telekom, Osnabrück	vom 24.11.2025
7.1. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7.2. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftekabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Luftverkehr, Oldenburg		vom 27.11.2025	
8.1.	gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden		vom 17.12.2025	
9.1.	nach Ergänzung der Planunterlagen entsprechend der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommenen Abwägung bestehen seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung s. Pkt. 9.2. ff.	
Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 13.05.2025			
9.2.	den Vorentwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 401 „Erneuerbare Energie Extumer Moor“, der die Ausweisung mehrere Sondergebiete beinhaltet, habe ich zur Kenntnis genommen. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Sondergebiete 1 bis 6 obliegen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
9.3. In den vorliegenden Planunterlagen sind keine detaillierte Aussagen zu möglichen Emissionen (Geruch, Lärm, Staub etc.) durch die zukünftig geplante Erweiterung enthalten.	Der Umweltbericht wurde um Aussagen zu möglichen Emissionen ergänzt. Detaillierte Aussagen können jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsplanung getroffen werden.
9.4. Darüber hinaus fehlen in den Unterlagen Informationen darüber, ob die geplante Erweiterung der Biogasanlage bzw. die Errichtung der Wasserstoffanlage unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt. Nach aktueller Rechtsprechung sind potenzielle Nutzungskonflikte bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu klären und dürfen nicht auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben werden. Dies gilt ebenso für gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsabstände zur Vermeidung schwerer Unfälle mit Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete gemäß der 12. BImSchV.	Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurde zum Entwurf festgesetzt, dass Wasserstoffanlagen nur zulässig sind, soweit die jeweils insgesamt vorhandene Menge an Wasserstoff unterhalb der Störfallverordnung (12. BImSchV; derzeit 5 Tonnen für die untere Klasse) bleibt. Damit wird sichergestellt, dass mit der im Geltungsbereich zulässigen Wasserstofferzeugung keine Verpflichtungen nach der Störfallverordnung ausgelöst werden. Für die bestehende Biogasanlage ist eine Erweiterung zwar perspektivisch angedacht, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht konkretisiert. Eine verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan ist daher aktuell nicht möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei einer Erweiterung die Mengenschwellen der 12. BImSchV voraussichtlich nicht erreicht werden. Sollte dies im Rahmen späterer Vorhaben doch der Fall sein, wäre die Relevanz der Störfallverordnung im jeweiligen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Umweltbericht wurde in Kap. 8.2. um entsprechende Aussagen ergänzt.
9.5. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf den Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BIm-SchG (KAS-18)“ verwiesen.	
9.6. Für eine abschließende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden sind daher die Planunterlagen um aussagekräftige Unterlagen zum Immissionsschutz sowie zur Störfallvorsorge zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurde um aussagekräftige Unterlagen zum Immissionsschutz sowie zur Störfallvorsorge ergänzt.
9.7. Zudem wird um eine weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.	Der Hinweis wird beachtet. Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.

10. Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	vom 05.12.2025
10.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.2. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderung einer Stellungnahme zu einem bestimmten Bauvorhaben obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger.
10.3. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Projektträger zur Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren weitergeleitet.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	

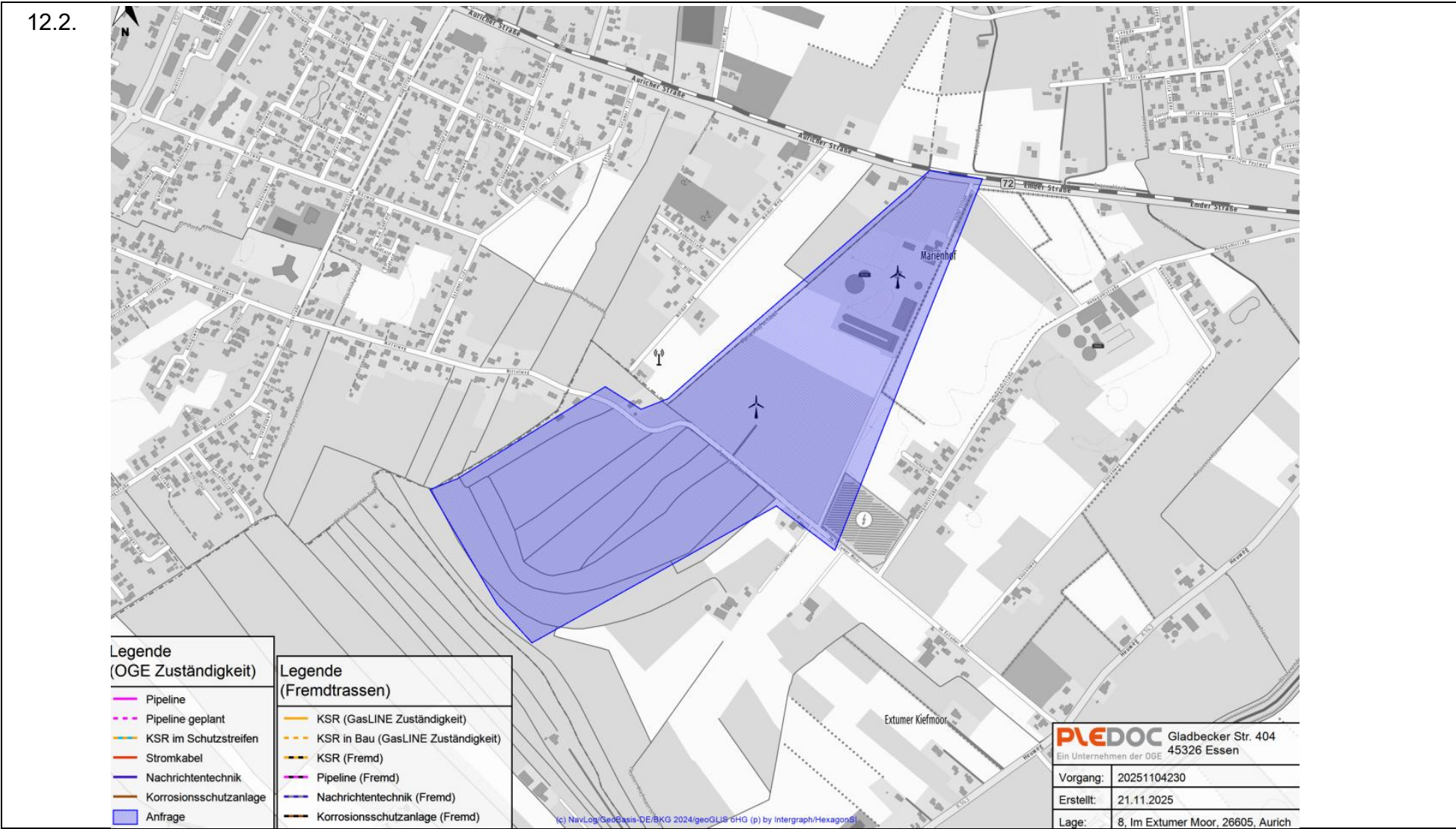
11. Ostfriesische Landschaft, Aurich	vom 05.12.2025
11.1. Gegen die o. g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.2. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalenschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
12. Pledoc für OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	vom 21.11.2025
12.1. wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--



Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
13.	Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Oldenburg	vom 25.11.2025
13.1.	vielen Dank für die Information, dass sich der Bebauungsplan in der Aufstellung/Änderung befindet. Sobald dieser rechtskräftig ist und Ihnen alle benötigten Daten vorliegen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns dies über unsere Homepage melden. (https://glasfaser-nordwest.de/leistungen/kommunen/neubaugebiet-melden/) Im Anschluss werden unsere Experten die Gebiete für eine Erschließung mit Glasfaser bewerten und Ihnen eine Rückmeldung geben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das geplante Freiflächen-Photovoltaikvorhaben besteht voraussichtlich kein Bedarf an einer Glasfasererschließung.
14.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee, Emden	vom 17.12.2025
14.1.	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.11.2025 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.2.	Ich weise jedoch auf Folgendes hin: Ich bitte um weitere Beteiligung, da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht abschließend festgelegt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Externe Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich; die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können vollständig innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Beteiligung aufgrund noch festzulegender Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
15.	EWE Netz GmbH, Oldenburg	vom 21.11.2025
15.1.	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.
15.2.	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
15.3. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.4. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.
15.5. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
16. Landkreis Aurich, Aurich	vom 17.12.2025
16.1. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ & Stellungnahme zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans. mit Schreiben vom 14.11.2025 gaben Sie mir die Gelegenheit zu den o.g. Bauleitplanung im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 19.12.2025 eine Stellungnahme abzugeben. Gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
16.2. Zu der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 401 nehme ich wie folgt Stellung: Naturschutzrechtliche Hinweise: Durch die Errichtung der PV-Anlage entstehen mindestens durch die Fundamente versiegelte Flächen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß §§ 14 ff. BNatSchG darstellen und zu kompensieren sind. Kompensationen erfolgen im Regelfall für Böden mit besonderer Bedeutung im Verhältnis 1:1 und für Böden allgemeiner Bedeutung im Verhältnis 1:0,5. Es wurden keine Aussagen zur Flächenversiegelung und den damit verbundenen Kompensationserfordernissen getroffen.	Der Hinweis wird beachtet. Der Umweltbericht im Kap. 7 wird um Aussagen zur Versiegelung und Kompensation ergänzt. Insgesamt werden ca. 21.684 m² neu versiegelt und 183.394 m² extensiviert. Der Ausgleich übersteigt den Eingriff also deutlich.
16.3. Wallhecken sind nach § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 NNatSchG verboten. Das „auf den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Schutz der Wallhecken gem. NNatSchG ist bereits in der nachrichtlichen Übernahme Nr. 5 verwiesen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Stock setzen“ von Sträuchern kann in einem Abstand von ca. 8 – 10 Jahren erfolgen. Überhängende Äste, die das Befahren mit Maschinen erschweren, dürfen beseitigt oder eingekürzt werden.	
16.4. In der Begründung und im Umweltbericht werden die im Plangebiet zu erhaltenden Wallhecken erwähnt. Es wird ein Schutzstreifen zu den Wallhecken genannt, jedoch nicht weiter konkretisiert. Zum Schutz der Wallhecken sollte ein Schutzstreifen mit sechs Metern Breite, gemessen vom Wallfuß, von Bebauung, Bodenauf- und -abtrag etc. freigehalten werden. Der Schutzstreifen sollte mindestens einmal jährlich gemäht werden, um eine Verbuschung zu vermeiden.	Der Hinweis wird beachtet. Die Bewirtschaftungsvorgaben werden im Umweltbericht (Kap. 6) und in der TF 5.2 konkretisiert: „Der Wallheckenschutzstreifen ist von Bebauung, Bodenauf- und -abtrag etc. freizugehalten. Die Flächen sind extensiv durch Mahd (1-2-mal im Jahr) zu bewirtschaften. Kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden; Mahdgut ist abzufahren.“ Da im Rahmen der Bauleitplanung keine detaillierte Vermessung der Topographie durchgeführt wurde, ist die Lage der Wallfußkante nicht verortet. Die Breite des Wallheckenstreifens von 6 m bezieht sich auf die Mitte des Wallfußes, sodass die effektive Streifenbreite je Seite bei ca. 5 m beträgt.
16.5. Auf Seite 24 des Umweltberichtes wird die dauerhafte Höhe der Wallhecken auf > 2,50 m festgelegt. Traditionelle Wallhecken weisen in der Regel eine Höhe von ca. 1,50 m auf. Für die im Plangebiet liegenden Wallhecken sollte das Maß entsprechend auf 1,50 m Höhe festgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht genannte Höhe von > 2,50 m bezieht sich nicht auf den Wallkörper der Wallhecke, sondern auf den Bewuchs der Wallhecke. Dieser dient teilweise unter anderem als Sichtschutz. Zur Klarstellung wird der Umweltbericht an entsprechender Stelle redaktionell ergänzt. Eine inhaltliche Änderung der Planung ist damit nicht verbunden.
16.6. Immissionsschutzrechtliche Hinweise:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Im späteren Genehmigungsverfahren von Vorhaben auf der Fläche SO6 ist der Nachweis zu erbringen, dass die Richtwerte der TA-Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden. Hierbei sind die WEA und die beiden Biogasanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen.	
16.7. Bzgl. Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftankstelle o.ä. sind im späteren Genehmigungsverfahren die Hinweise im Vollzugsleitfaden „Genehmigung und Überwachung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser („Elektrolyseure“)"UMK-Umlaufbeschluss 58/2024 umzusetzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.
16.8. Südlich der Freiflächenphotovoltaik-Fläche befindet sich unmittelbar ein Wohngebäude (Im Extumer Moor 11), welches von Blendwirkung beeinträchtigt werden könnte. Im späteren Genehmigungsverfahren „Freiflächenphotovoltaik“ ist nachzuweisen, dass die Richtwerte hinsichtlich Blendung und an den Immissionsorten eingehalten werden. In Anlehnung an die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise Mai 2002), kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Wird danach im Einzelfall eine erhebliche Belästigung durch die Blendung festgestellt, sind nachfolgende Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen möglich:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
• Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante • Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung • Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad	
16.9. Hinweis der unteren Wasserbehörde: In der nachrichtlichen Übernahme Nr. 3 muss es "l. Entwässerungsverbandes Emden" heißen.	Der Hinweis wird beachtet. Die nachrichtliche Übernahme Nr. 3 wird entsprechend redaktionell angepasst.

17. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich	vom 19.12.2025
17.1. Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Südseite der Bundesstraße 72 (B72) grenzt sowie die verkehrliche Erschließung über eine private Zuwegung zur B72 erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.2. Zur o. a. Bauleitplanung habe ich zuletzt mit Schreiben vom 18.06.2025, Az 2-2141/21101-81. Änd. Und 2-2141/21102-401, eine Stellungnahme abgegeben, die ich vollinhaltlich aufrecht halte. Ergänzend sind folgende Belange zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Stellungnahme vom 18.06.2025 s. Pkt. 17.7. ff.
17.3. Das Plangebiet ist bereits ausreichend verkehrlich erschlossen. Weitere Zufahrten dürfen nicht zur B72 angelegt werden. Ich bitte daher einen durchgehenden Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B72 festzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht keine zusätzlichen oder weiteren Zufahrten zur B 72 vor; eine zweite Zufahrt ist weder vorgesehen noch planungsrechtlich vorbereitet. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende Erschließungsanlagen. Vor diesem

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	Hintergrund besteht kein planerisches Erfordernis, einen gesonderten Bereich ohne Ein- und Ausfahrten entlang der B 72 festzusetzen. Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans unterliegt die Anlage von Zufahrten zur Bundesstraße den straßenrechtlichen Bestimmungen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers. Die Belange der Verkehrssicherheit und der Schutz der Leistungsfähigkeit der B 72 bleiben somit gewahrt. Eine zusätzliche zeichnerische Festsetzung ist daher im Bebauungsplan nicht notwendig.
17.4. Sämtliche Anpflanzungen sind außerhalb des Straßengrundstücks und mit einem Mindestabstand von 1,00 m zum Straßenseitengraben der B72 auszuführen. Die ordentliche Unterhaltung der B72, insbesondere des Straßenseitengrabens darf durch die o. a. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Projektträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.
17.5. Im Bereich der Anbindung an die B72 sind ausreichende Sichtfelder in Anlehnung die Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen – RAL 2012 von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Haufen, Bewuchs etc.) dauerhaft freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da durch den Bebauungsplan keine neue Zufahrt zur B 72 festgesetzt oder vorbereitet wird, sind keine weitergehenden Regelungen im Bebauungsplan erforderlich. Die Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) ist im Rahmen des bestehenden Straßenrechts dauerhaft sicherzustellen.
17.6. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet.
Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 18.06.2025	
17.7. das Plangebiet grenzt an die Bundesstraße 72 (B72), deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.	
17.8. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 401 bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.9. Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im Zuge der B72. Hier ist mit § 9 (1) Nr. 1 FStrG die Bauverbotszone in einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen auch keine Nebenanlagen etc. errichtet werden. Ein entsprechender Hinweis (Nr. 4) wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Ich bitte dennoch zu prüfen, ob die Festsetzung 15.8 "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" der Planzeichenverordnung - PlanZV innerhalb der Bauverbotszone der B72 eingefügt werden kann, um Missverständnisse vorzubeugen.	Der Hinweis wird beachtet. Die Planzeichnung wurde um die Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind ergänzt.
17.10. Gegen die Inanspruchnahme der Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) Nr. 1 FStrG, in einem Abstand von 40m zum Fahrbahnrand der B72, bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken. Dementsprechend kann der Hinweis Nr. 5 aus meiner Sicht entfallen. (Ebenso kann die nachrichtliche Übernahme Nr. 4 bei der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes entfallen.)	Der Hinweis wird beachtet. Die nachrichtlichen Übernahmen der Baubeschränkungszone wurde aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung entfernt.
17.11. Die verkehrliche Erschließung soll über eine vorhandene private Zuwegung zur B72 erfolgen. Für diese Zufahrt liegt für die aktuelle Nutzung eine Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 8 f. FStrG vor. Aufgrund der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Projektträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Genehmigungsplanung mitgeteilt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
geplanten Änderungen im Plangebiet ist eine neue Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Sofern Änderungen im Einmündungsbereich der Zufahrt zur B72 notwendig werden, werden auch diese Gegenstand der vorgenannten Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist an den Fachbereich 1 in meinem Hause zu richten.	
17.12. In den Bereichen der SO2 sowie SO5 soll auch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein. Insbesondere hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs für die Verkehrsteilnehmer auf der B72 verweise ich auf die Maßgaben des gern. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.07.2021 - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) in der jeweils gültigen Fassung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um Bestandsanlagen, die seit über 20 Jahren in Betrieb sind. Ein Repowering an diesem Standort ist aufgrund der geltenden Höhenbegrenzung sehr unwahrscheinlich. Sollte dennoch ein entsprechendes Vorhaben verfolgt werden, werden die Informationen zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung an den Vorhabenträger weitergegeben.
17.13. Im Plangebiet sollen u. a. Photovoltaikanlagen errichtet werden. Es ist auszuschließen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B72 geblendet werden und so die Verkehrssicherheit im Zuge der B72 beeinträchtigt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den neusten technischen Planungen ist im Sondergebiet 6 keine Errichtung von FFPV-Anlagen vorgesehen, sodass die Möglichkeit aus dem Bebauungsplan entfernt wurde. Gemäß Blendschutzgutachten sind keine unzulässige Blendungen der Verkehrsteilnehmer zu erwarten, was auch im Rahmen der Genehmigungsplanung durch das Blendschutzgutachten sichergestellt wird.
17.14. Es wirken Verkehrslärmimmissionen der B72 auf den Geltungsbereich ein. Ich weise darauf hin, dass der Straßenbaulastträger der B72 von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die o. a. Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
17.15. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet.

18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover	vom 17.12.2025
18.1. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnah-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
men erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	
18.2. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18.3. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken		Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
19.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN), Aurich	vom 28.11.2025
19.1.	Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19.2.	Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und kataster-technische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplan ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des o.g. Erlasses entspricht. Die vermessungs- und kataster-technische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Planunterlage beim LGLN Niedersachsen online als OpenData heruntergeladen wurde. Die Planunterlage wird zur Satzungsfassung ausgetauscht.
20.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. Hannover	vom 16.12.2025
20.1.	Stellungnahme zum B-Plan 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ Wir erhalten unsere Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung grundsätzlich aufrecht. Diese Stellungnahme wurde ergänzt (in fettdruck) in Bezug auf die geänderten Vorlagen und die Abwägung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung s. Pkt. 20.20ff.
20.2.	Grundsätzlich möchten wir vorausschicken, dass die Jägerschaft den Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtigen	s. Pkt. 20.20. zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Baustein zum Klimaschutz ausdrücklich unterstützt. Allerdings sollte die hier geplante Nutzung der Photovoltaik zuerst im bebauten Bereich ausgebaut werden, so durch die Nutzung von vorhandenen Dachflächen und weiteren bereits versiegelten Flächen wie z.B. Parkplätzen. Hier besteht noch ein erhebliches Ausbaupotential, dass vorrangig genutzt werden sollte, bevor Freiflächen in der Landschaft genutzt und beeinträchtigt werden. Dies entspricht auch dem Naturschutzgesetz, nachdem Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vermieden werden sollen. Des Weiteren sind geplante Eingriffe durch Freiflächen Photovoltaikanlagen so zu planen und zu gestalten, dass auch hier Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu minimieren sind. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch die Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegiert, die unmittelbar an bereits bestehende Beeinträchtigungen wie Autobahnen und Bahnstrecken angrenzen. Anlagen in der freien Landschaft sind zu vermeiden, insbesondere solche, die in Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft geplant sind.	
20.3. Zu den Restriktionsflächen gehören somit, wie in der Potenzialstudie auch ausgeführt (S. 23 ff.), u. a.: • Gebiete mit Biotopverbund- und Freiraumfunktionen • Wildtierkorridore größerer Säugetiere • Gebiete mit Vorkommen geschützter Arten • Landschaftsbildräume mit hoher Eigenart • Außerdem Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung	s. Pkt. 20.21. zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
und landschaftsbezogene Erholung.	
20.4. Die Datengrundlagen der Potentialstudie sind jedoch für die o.g. Ausschlussgebiete völlig unzureichend. Daten aus dem Landschaftsplan der Stadt (der im Übrigen auch noch nicht fortgeschrieben wurde) wurden nicht berücksichtigt und ein Landschaftsrahmenplan, zu deren Aufstellung der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, liegt nicht vor. Eigene Kartierungen wurden im Rahmen der Potentialstudie nicht erhoben. So fehlen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung von Gebieten mit besonderer Biotopverbund- und Freiraumfunktion, der Wildtierkorridore größerer Säugetiere, der Gebiete mit Vorkommen geschützter Arten und der Landschaftsbildräume mit hoher Eigenart.	s. Pkt. 20.22. zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.
20.5. Ohne diese Darstellungen und Bewertungen sind jedoch auf die o.g. Restriktionen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unvollständig und die Potentialstudie insofern fachlich unzureichend. Diese Kritikpunkte wurden in der Abwägung der Stellungnahmen, Punkte 26.2. + 26.3. wie folgt beantwortet: „Gleichwohl basiert die Studie auf einer Vielzahl allgemein anerkannter und verfügbarer Fachdaten u. a aus der Regionalplanung. Diese Daten stellen nach derzeitigem Kenntnisstand eine geeignete Grundlage dar, um eine überschlägige Vorprüfung der grundsätzlichen Eignung von Flächen durchzuführen“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20.6. Es gibt für die Potentialstudie keine landschaftsplanerische, also naturschutzfachlichen Fachdaten, da es keinen LRP gibt, der auch die naturschutzfachliche Basis für die Raumplanung darstellt. Die Stadt Aurich könnte	Die Behauptung ist nicht ganz korrekt. Bei der Erarbeitung der Potenzialstudie wurde eine umfangreiche Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange, der kommunalen Politik und der Ortsräte durchgeführt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
diesen Mangel durch einen eigenen, aktuellen Landschaftsplan heilen, den es jedoch ebenso nicht gibt. Zudem fehlt ein regionales Biotopverbundkonzept, das auch Bestandteil der Landschaftsrahmenplanung sein muss. Der Landkreis ist der einzige Landkreis in Niedersachsen, der keinen naturschutzfachlichen Fachplan hat. Von daher müssen großräumige Potentialstudien eigene Erfassungen durchführen oder sie sind mangelhaft. Da es eben in der Stadt Aurich keine privilegierten Standorte gibt, sind die Belange von Natur und Landschaft ausreichend zu berücksichtigen, zumal es sich bei Solarparks um großflächige Eingriffe handelt. Im LRP sind auch die schutzwürdigen Bereiche darzustellen und im Anschluss auch Schutzgebiete auszuweisen. Das Extumer Moor erfüllt nach unserer Auffassung die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Nur weil der Landkreis seit 40 Jahren es nicht geschafft hat, einen LRP aufzustellen, werden schutzwürdige Bereiche jetzt überplant. Im BNatSchG steht eindeutig, dass mit der Landschaftsplanung Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden sollen (§8). In der zitierten Regionalplanung, also dem regionalen Raumordnungsprogramm, sind die Belange von Natur und Landschaft nur sehr unvollständig abgebildet. Letztlich ist auch hier der LRP fachliche Grundlage für die Übernahme von wichtigen Gebieten in das RROP.	Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich war frühzeitig in der Planung involviert und hat die für die Potenzialstudie erforderlichen Vorgaben und Daten bereitgestellt, die in der Potenzialstudie berücksichtigt wurden. An dieser Stelle ist zu betonen, dass der Landkreis zwar derzeit über keinen Landschaftsrahmenplan verfügt, dies jedoch nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Untere Naturschutzbehörde über keine Datengrundlage und keine Planungseinsätze im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfügt. Die Stadt ist der festen Überzeugung, dass die übergeordnete Raumordnungsbehörde des LK Aurich bei der Aufstellung des rechtswirksamen RROP aus dem Jahr 2018 die Belange Natur und Landschaft mit großer Sorgfalt und umfassend in der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und nach Abwägung gemäß § 7 ROG die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung übernommen hat. Die Potenzialstudie wurde in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ des Niedersächsischen Landkreistag (NLT) und Städte- und Gemeindebund (NSGB) erarbeitet. Die Stadt ist weiterhin der Auffassung, dass ihre Potenzialstudie als vorbereitendes Instrument eine ausreichende fachliche Grundlage für die kommunale Bauleitplanung bietet.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Ohne eine umfassende Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft im Landkreis, können auch keine fundierten Wertigkeiten und Maßnahmen abgeleitet werden. Im RROP sind daher fast nur die über-regionalen Aspekte wie NATURA 2000 eingeflossen, während wichtige Bereiche aus landesweiter und insbesondere regionaler und lokaler Sicht nicht enthalten sind. Von daher ist die Aussage „basiert auf allgemein anerkannten Fachdaten“ i. d. R. richtig, da allgemein auch Landschaftspläne vorliegen. Dieses ist im vorliegenden Fall jedoch nicht so, so dass die Potenzialstudie keine ausreichende fachliche Basis hat, um die naturschutzfachlichen Belange genügend darzustellen und demnach hier auch keine Potenzialstandorte für Solar-parks abgeleitet werden können.	
20.7. Im gemeinsamen Umweltbericht zum B-Plan und zur F-Planänderung (hier sind rechtlich gesehen zwei getrennte Umweltberichte vorzulegen), ist noch nicht einmal eine Bio-toptypenkartierung als Basiskartierung vorhanden. Auch eine Vegetationskartierung fehlt, da gefährdete und ge-schützte Pflanzenarten auch infolge Überbauung und Ver-schattung beeinträchtigt werden können. Ebenso fehlt eine Kartierung historischer Kulturlandschaftselemente und -landschaften sowie weiterer Elemente zur Bewertung des Landschaftsbildes, das jedoch in Bezug auf den geplanten Solarpark von besonderer Bedeutung ist. Auch die weiteren o.g. Restriktionsflächen wurden im Rahmen des UB nicht er-fasst und bewertet.	s. Pkt. 20.23. zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Insofern ist auch der Umweltbericht fachlich unzureichend, da entscheidende Kriterien zur Bewertung des geplanten Eingriffs nicht dargestellt und bewertet worden sind.	
20.8. Abwägung, Punkt 26.4: "Eine Biotoptypenkartierung wird im Umweltbericht ergänzt. Bei der Begehung wurden keine geschützten Pflanzenarten erfasst und es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen solcher Arten im Plangebiet. Die Aussage zur fehlenden Kartierung der Kulturlandschaftselemente ist nicht korrekt. Historische Kulturlandschaftselemente, in diesem Fall bspw. Wallhecken, wurden bei der Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt". Im aktualisierten Umweltbericht ist eine Biotoptypenkartierung vorhanden. Sie genügt jedoch nicht den fachlichen Ansprüchen. Im Bericht ist u.a. nicht erwähnt mit welcher Methodik und wann diese durchgeführt worden ist. Auch wird nicht erwähnt, ob überhaupt eine Vegetationskartierung vorgenommen wurde. Auch fehlt die Aussage, dass keine geschützten Pflanzenarten vorhanden sind. Es tauchen im UB weder Belegfotos noch Artenlisten auf. Nach einer eigenen Begehung von Flächen südlich der Straße "Im Extumer Moor" wurden durchaus artenreiche Grünlandflächen erfasst. Gerade die extensiv mit Rindern beweideten Flächen (hier fehlen z.B. auch die Zusatzinformation in der Biotoptypenkarte wie w- beweidet) sind mindestens als GEF bzw. hier aufgrund der Moorböden als GIM+, sehr wahrscheinlich jedoch als GMF einzustufen. Damit wären	Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Die Biotoptypenkartierung erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021). Die Ortsbegehung erfolgte am 28.08.2025. Eine spezielle floristische Erfassung mit einer flächendeckenden Bestandsaufnahme aller Pflanzenarten (Arteninventur) war aufgrund der Flächennutzung nicht begründet und nicht gefordert. Geschützte Pflanzenarten wurden auf den betroffenen Flächen nicht vorgefunden. Die Aussage zum Fehlen der geschützten Arten ist in der zitierten Abwägung zum Punkt 26.4 enthalten: „Bei der Begehung wurden keine geschützten Pflanzenarten erfasst“. Die Zuordnung der Flächen zu jeweiligen Biotoptyp erfolgte anhand der vorgefundenen Arten und deren Anteil (geschätzt) im Gesamtbestand auf der Fläche. Auch die Zuordnung der angesprochenen Fläche mit Beweidung zum Intensivgrünland erfolgte aufgrund der überwiegenden Dominanz der typischen Arten des Intensivgrünlands. Die Biotoptypenkarte wird im Hinblick auf GIMw korrigiert.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
hier auch besonders geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG vorhanden, die durch den Bau eines Solarparks erheblich beeinträchtigt werden würden.	Der Umweltbericht wird über o. g. Angaben entsprechend ergänzt.
20.9. Grundsätzlich wird in der Abwägung mehrfach erwähnt, dass durch eine extensive Grünlandnutzung im geplanten Solarpark eine Aufwertung des Biotopwertes erreicht wird. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn zwischen den Modulreihen ausreichend Abstand gelassen wird. In sämtlichen naturschutzfachlichen Empfehlungen zur Planung von Solarparks (NABU, BfN, KNE) wird ausgesagt, dass nicht mehr als 40 % bzw. max. 50 % der Gesamtfläche von den Modulen überdeckt werden sollte, damit es zu einer positiven Naturentwicklung kommen kann. Im geplanten Vorhaben ist jedoch eine max. Überdeckung von 60 % erlaubt.	Die Empfehlungen mit der Beanspruchung von 40 bis max. 50 % der Grundfläche sind bekannt. Nach einer sorgfältigen Abwägung hat sich die Stadt in Bezug auf die Begrenzung der Grundfläche der Module für die Mindestanforderungen der naturschutzfachlichen Kriterien von 60 % entschieden (vgl. auch BMWK-Leitfaden, Juli 2024 und Hinweise NLT / MU Nds. / NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, April 2023). Hierbei haben vor allem die Argumente der effektiven Ausnutzung der Fläche für die Energiegewinnung, des behutsamen Umgangs mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Schonung der Landschaft gegenüber der zerstreuten Solarparkplanung im Stadtgebiet überwogen. In den sonstigen Vorgaben steht der B-Plan im Einklang mit den Empfehlungen der BMWK-Leitfaden und Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen (NABU & BSW, Stand April 2021): - Keine PV-FFA in Schutzgebieten (Ramsar-Gebiete, Naturschutzgebieten, Nationalparks, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, in gesetzlich geschützten Biotopen) - Querungsmöglichkeiten für Tiere - Gesamtversiegelungsgrad max. 5 % - Versickerung der Niederschläge vor Ort

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	- Grünstreifen mit Hecken aus heimischen Arten (Anm. Außer diese dienen dem Schutz gegen Blendwirkung) - Offene Bereiche innerhalb des Parks - Aussaat mit regionaler Saatmischung - Verzicht auf Düngung, Herbizide, Pestizide - Extensive Beweidung oder Mahd Weitere Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsintensität auf Natur und Landschaft sowie Vorgaben zur ökologischen Baubegleitung und zum Monitoring können durch Nebenbestimmungen im Rahmen der Baugenehmigung vorgegeben werden, wenn die konkrete technische Planung des Solarparks erarbeitet ist.
20.10. Die Erfassung kulturhistorischer Landschaften umfasst auch die historischen Flurformen und Nutzungen. Das Extumer Kiefmoor ist gekennzeichnet von ganz besonderen Flurstrukturen, hier krumme und unregelmäßige Upstreekluren, wie sie in der Region äußerst selten vorkommen. Diese Strukturen sind noch heute vollständig erhalten und erlebbar. Unmittelbar südlich angrenzend zum Plangebiet besteht mit einer Streuobstwiese ein weiteres wertvolles Kulturlandschaftselement, das als besonders geschütztes Biotop gemäß § 24 NAGB-NatSchG geschützt ist. Auswirkungen der Planung auf dieses Biotop werden ebenfalls nicht dargestellt.	Der Hinweis ist bekannt und wurde bei der Planung in möglichen Maßen berücksichtigt. Vorhaben spezifisch sind bei der Planung der PV-FFA die Eingriffe in Natur und Landschaft unausweichlich. Die vorrangige Aufgabe bei der Planung ist diese zu minimieren und ggf. ausgleichen. Die geplante Anlage wird die historischen Flurstrukturen während der Betriebsdauer sicherlich überprägen, jedoch nicht zerstören. Durch den Erhalt und die Sicherung der Gewässer, Gehölzbestände und Wallhecken entlang der Flurstücke bleiben diese Strukturen langfristig erhalten. Sollte die Anlage nach der Betriebszeit zurückgebaut werden, wird die Wahrnehmung der historischen Flurformen ohne Weiteres hergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der im Süden angrenzend liegenden Streuobstwiese sind nicht zu erwarten.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	Die Auswirkungen der Planung auf die Streuobstwiese können anhand der Standortbedingungen und Gefährdungsfaktoren dieses Biotops geprüft werden. Optimale Standorte für Streuobstwiesen sind ebene bis leicht geneigte Lagen mit guter Durchlüftung und Verbindung zur freien Landschaft. Wesentliche Gefährdungsfaktoren sind die Umwandlung in Bauland, Intensivierung der Nutzung (z. B. Artenverarmung der Wiesen durch starke Düngung), Nutzungsaufgabe (Überalterung bestehender Obstbaumbestände, Verbuschung im Unterwuchs usw.) sowie die Umwandlung in Acker- oder Gartenland (kann in Einzelfällen relevant sein).* In Bezug auf die Standortbedingungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, da die geplante PV-Freiflächenanlage keine Barriere für die Luftbewegungen darstellt. Zwar ist eine lokale Veränderung der Luftzirkulation durch die Module zu erwarten, da diese jedoch in einem Abstand zum Boden von 0,8 bis 3,0 m aufgestellt werden, wird die Luftbewegung nicht unterbrochen. Da der Solarpark überwiegend nördlich der Streuobstwiese liegt und in der Region Westwinde vorherrschen, werden die Änderungen der Luftbewegung minimal sein. Die Verbindung der Streuobstwiese zur freien Landschaft wird nicht beeinträchtigt, da die Flächen im Solarpark als Grünland erhalten bleiben. Potentiell sind sogar positive Effekte für das Biotop zu erwarten, da im gesamten Solarpark künftig keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stattfindet.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	* NLWKN Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen - Streuobstwiesen (HO).
20.11. Aus der Brutvogelkartierung zum B-Plan 401 geht hervor, dass der Vorhabenbereich ein Brutgebiet von landesweiter Bedeutung ist. Dieses wurde im UB nicht benannt. Insofern liegt hier eindeutig ein Gebiet mit Vorkommen geschützter Arten vor. Darüber hinaus wurden im Eingriffsbereich mind. 5 Brutpaare des landes- und bundesweit stark gefährdeten Kiebitzes erfasst, die im Fall einer Umsetzung der Planung vollständig verdrängt werden würden. Von der lokalen Population in diesem Gebiet mit mind. 8 Brutpaaren würden 5 Brutpaare verdrängt werden. Dies würde unweigerlich zu einer Löschung der gesamten lokalen Population führen. Das Vorkommen des Kiebitzes beschränkt sich auf mehr oder weniger offene landwirtschaftliche Flächen, wobei außerhalb des UG insbesondere Siedlungen und gehölzdominierte Wallheckengebiete liegen. Der Kiebitz gehört mit weiteren Arten wie Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel etc. zu der Gruppe der Wiesenlimikolen, die sich seit Jahrzehnten in einem stetigen Rückgang befinden. Dieser negative Bestandstrend ist sowohl regional, landesweit und auch bundesweit festzustellen. Trotz erheblicher Bemühungen im Wiesenvogelschutz gibt es aktuell bis auf sehr wenige Ausnahmegebiete keine Gebiete mit ausreichendem Reproduktionserfolg. Auch in allen für Wiesenvögel ausgewiesenen Vogelschutzgebieten Ostfrieslands sind die Bruterfolge insgesamt unzureichend und die	s. Pkt. 20.24. zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Bestandstrends für den Kiebitz allenfalls in Einzelfällen stabil, zumeist jedoch auch hier negativ. Das bedeutet, dass der Schutz des Kiebitzes von landesweiter und bundesweiter Bedeutung ist und auch kleine, lokale Populationen außerhalb der Schutzgebiete zu erhalten sind. Insbesondere sind solche Populationen zu erhalten, die auch einen höheren Bruterfolg haben, wie er für 2021 im Gebiet dokumentiert worden ist. Dies ist nicht zuletzt auf unser, der Jägerschaft, jahrelanges erfolgreiches Prädationsmanagement in diesem Gebiet zurückzuführen.	
20.12. Abwägung, Punkt 26.5.: "Das Plangebiet besitzt hauptsächlich aufgrund der hohen Anzahl an Staren eine landesweite Bedeutung. Die geplante Maßnahme wird den Bestand dieser Art jedoch nicht beeinträchtigen, da die Bruträume (Gehölze und Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen) nicht entfernt werden. In der Vergangenheit wurden im Plangebiet Vorkommen des Kiebitzes dokumentiert. Die aktuelle Untersuchung konnte diese Art jedoch nicht mehr nachweisen. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme ist daher nicht zu erwarten". Gemäß der aktuellen Vorgabe zur Bewertung von Vogel Lebensräumen in Niedersachsen bzw. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen (INN 2113) sind für die Bewertung eines Gebietes die aktuellsten Brutbestandsdaten dieser Arten aus einem Zeitabschnitt von fünf Jahren heranzuziehen. Hieraus werden die Höchstwerte ermittelt und als Bewertungs-	An dieser Stelle wird erneut auf die aktuellen avifaunistischen Erfassungen und die fachliche Einschätzung der Fläche als potenzielles Brutgebiet für Kiebitze verwiesen (P. Wiese-Liebert, August 2025). Nach der Nutzungsänderung von einem Maisacker zu einer Grünland-Ansaat haben die Kiebitze die Flächen nicht aufgesucht. Sie wurden im selben Jahr auf anderen Ackerflächen im Westen des erweiterten Untersuchungsraums, auf einem Maisacker im Nordwesten (mit Brutnachweis) sowie im Südwesten im Extumer Kieftmoor auf einem kurzrasigen Acker gesichtet. Obwohl Ackerflächen aufgrund ihrer Ausstattung im Frühjahr zunehmend häufiger von Kiebitzen zum Brüten aufgesucht werden, stellen sie keine typischen oder optimalen Bruthabitate für diese Art dar. Sie können sogar als gefährlich für den Populationserhalt gewertet werden. Der Bruterfolg ist auf Ackerflächen bei konventioneller Bewirtschaftung äußerst gering, da die Nester bei der Frühjahrsbearbeitung zerstört werden. Auch Folgebruten auf den Äckern sind durch die mangelnde Verfügbarkeit von Nahrung stark gefährdet.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
grundlage verwendet. Maxima spiegeln das Potenzial eines zu bewertenden Gebietes oder auch die Kapazität für die Aufnahme von Brutvogelbeständen mit einem Artenspektrum wider. Damit sollen natürliche Bestandschwankungen berücksichtigt werden, da sich kurzfristige Bestandsschwankungen nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit auswirken dürfen. Im vorliegenden Fall ist nicht bekannt, ob bzw. wie viele Kiebitze 2024 und in den Jahren davor im Gebiet brüeten. Aber da es sich um eine lokale Population handelt, die nicht jedes Jahr die gleichen Flächen zum Brüten nutzt und nicht in gleicher Anzahl brüetet, ist auch im Rahmen der Eingriffsregelung von dem höchsten Bestand auszugehen. Von daher sind hier die Bestandszahlen von 2021 zu Grunde zu legen. Würde das in der Abwägung genannte Vorgehen rechtens sein, könnten Eingreifer in den folgenden Jahren erneut kartieren lassen, bis ein niedrigerer Bestand einer Art festgestellt wird und damit eine geringere oder keine Kompensation erforderlich wird. Sollte der Brutbestand von 2021 nicht vollständig im Verfahren berücksichtigt werden, wird die Jägerschaft Aurich e. V. dieses Vorgehen überprüfen lassen. Die nachfolgenden Ausführungen sind vollumfänglich zu beachten. Hier wird auf die Kompensation bzw. CEF-Maßnahmen für die Kiebitze beim Bau der Zentralklinik verwiesen.	Daher wird die Überplanung dieser Flächen nicht als kompensationspflichtiger Habitatverlust für die Kiebitze gewertet. Eine Vergleichbarkeit mit der Situation bei der Planung der Zentralklinik ist nicht gegeben, da dort die lokale Population der Kiebitze beeinträchtigt wurde, die sich auf feuchten Grünlandflächen etabliert hatte. Feuchtes Grünland ist ein ursprünglich typisches Brutgebiet der Art, in dem die Aussichten auf einen Bruterfolg grundsätzlich besser sind als auf einem Acker. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist die Umwandlung von Grünland in Ackerflächen genehmigungspflichtig. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um eingetragene Ackerflächen. Sie können zwar als Grünland eingesät werden, aber auch jederzeit wieder als Acker bewirtschaftet werden.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
20.13. Hinzu kommt, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz in den allermeisten Fällen, insbesondere mittel- und langfristig, nicht erfolgreich waren. Dies zeigt die immense Bedeutung bestehender Populationen, die nicht einfach auf andere Gebiete verlagert werden können. Hierzu sind besondere Maßnahmen erforderlich, die insbesondere mit einem intensiven Flächenmanagement und begleitendem Monitoring verbunden sein müssen.	s. Pkt. 20.25. zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.
20.14. Im vorliegenden Fall wären mind. 5 Brutpaare des Kiebitzes als vorgezogene CEF-Maßnahmen auszugleichen. Hier sind mind. 1,5 ha gemanagte Feuchtwiesenflächen pro Brutpaar, also ein zusammenhängendes Gebiet von 7,5 – 8 ha erforderlich. Dieses sollte zusätzlich im gleichen Gesamtgebiet umgesetzt werden, um die vorhandene lokale Population erhalten zu können. Im UB auf S. 16 wird dargelegt, dass sich der Brutbestand u.a. des Kiebitzes infolge von Nutzungsänderungen verringern könnte. Hierzu ist auszuführen, dass sich die Bewertung von Brutgebieten auch aufgrund natürlicher Bestandschwankungen auf die Höchstzahl innerhalb von mind. 5 Jahren beziehen sollte. Beim Kiebitz können insbesondere Nutzungsänderungen von offenen Maisäckern in dichte Futtergrasbestände zu einer Verdrängung der Art führen. Im vorliegenden Fall soll nicht von Vorsatz ausgegangen werden, aber wenn eine gefährdete Art ein Projekt beeinträchtigen könnte und dann infolge aktiver Nutzungsänderungen, die sich wesentlich negativ auf die Art auswirken können, sich ein Bestandsrückgang einstellt, darf dieser nicht als neue Bewertungsbasis zu Grunde gelegt werden. Aufgrund	s. Pkt. 20.26. zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
der nachgewiesenen guten Eignung als Brutgebiet, kann dieses bei einer Wiederherstellung der vorangegangenen Nutzung auch als solches wieder von den Vögeln genutzt werden. Als weitere Art würde auch der Austernfischer als Brutvogel durch das geplante Vorhaben verdrängt werden. Insgesamt würde das UG seine Bedeutung als Brutgebiet von landesweiter Bedeutung verlieren.	
20.15. Ein wesentliches Bewertungskriterium, der in den bisherigen Planunterlagen völlig unzureichend betrachtet worden ist, ist das Landschaftsbild. Das Extumer Moor ist insbesondere westlich der Straße „Im Extumer Moor“ als landschaftsschutzwürdig einzustufen. Wie auch in der Bodenkarte nachgewiesen, handelt es sich hier auch nach überwiegender Abtorfung und Inkulturnahme des ehemaligen natürlichen Hochmoores immer noch um ein Hochmoorgebiet. Dieses ist als ganz überwiegendes, kleinteiliges Grünlandgebiet mit z.T. extensiver Weidenutzung nicht nur ökologisch, sondern auch als Landschaftsraum von hoher typischer Eigenart von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Extumer Moor bildet die landschaftliche Grenze zur Gemeinde Südbrookmerland und dem Ort Moordorf. Es stellt hier einen letzten verbliebenen unverbauten Rest der einst großflächigen Hochmoorlandschaft im Übergang zur wallheckendominierten Geest dar. Hinzu kommt für eine Hochmoorkultivierung völlig unübliche krumme und asymmetrische Fluraufteilung, wie sie aus anderen ehemaligen Hochmoorgebieten nicht bekannt ist. In der Regel wurden die Hochmoore mit einer parallelen und geradlinigen	s. Pkt. 20.27. zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Upstreckenflur erschlossen. Im Extumer Moor sind die Flurstücke hingegen überwiegend gebogen und eher in natürlichen Verläufen ausgebildet. Der Hintergrund dieser ganz besonderen Flurform ist nicht bekannt. Dahingegen ist diese durch die Grabenverläufe in der Landschaft deutlich wahrnehmbar.	
20.16. Zusammen mit der teilweise extensiven Grünlandnutzung, sowie weiteren naturnahen Landschaftselementen bietet das Extumer Moor ein Landschaftsbild von hoher Bedeutung. Insofern müsste in dem nicht vorhandenen Landschaftsrahmenplan dieses Gebiet als potentielles Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden. Abwägung, Punkt 26.8: Die Bewertung des Landschaftsbildes im UB unterliegt einer falschen Vorgehensweise, da das Plangebiet zwei unterschiedliche Landschaftsbereiche zusammen bewertet. Die Straße Im Extumer Moor stellt unzweifelhaft eine klare Trennung dar zwischen dem nördlichen Teilgebiet (Hinter Walle) mit intensiver Landwirtschaft, dem Solarpark und den WEA sowie dem südlichen Teilgebiet (Extumer Kiefmoor) mit Hochmoorböden, kleinteiligen Strukturen und extensivem Grünland. Südlich der Straße befinden sich keine Störelemente, im Gegenteil befindet sich hier ein Gebiet von hoher bis sehr hoher Eigenart und Vielfalt. Der geplante Solarpark mit 3 m hohen Modulen und einer massiven Einzäunung verwandelt das Landschaftsbild hier in eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung und die Entscheidung über die Unterschutzstellung der bestimmten Bereiche unterliegen nicht der kommunalen Hoheit. Hierfür ist der Landkreis zuständig. Die Bewertung des Landschaftsbildes wird nicht als grundlegend falsch angesehen. Es handelt sich um eine aggregierende Bewertung des Plangebiets unter Berücksichtigung der Umgebung. Bei der Bewertung und Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten im Planungsraum ist eine Verfeinerung der Zuordnung, wie in der Stellungnahme angemerkt, legitim. Aus dieser Perspektive kann die Straße „Im Extumer Moor“ als Grenze zwischen dem nordöstlichen Teilgebiet mit stärkerer anthropogener Überprägung der Landschaft ohne natürlich wirkende Biotoptypen und kulturhistorische Landschaftselemente betrachtet werden. Dieses Gebiet ist durch intensiven Ackerbau sowie mehrere Störelemente in Form von Biogasanlagen, Windkraftanlagen und PV-Parks geprägt. Somit kann diesem Teilgebiet eine <u>geringe Bedeutung</u> für das Landschaftsbild zugeordnet werden.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Industrielandschaft, da diese durch den Solarpark vollständig überprägt werden würde. Auch die bislang unverstellte Sicht in das typische Landschaftsbild einer kleinteiligen Hochmoorgrünland-Landschaft wird verbaut. Hier knüpft auch die im RROP verankerte landschaftsbezogene Erholung an, die in diesem Teilbereich durchaus für die angrenzend wohnenden Menschen von Bedeutung ist. Auch hier ist anzumerken, dass allein durch das Fehlen einer verbindlich vorgesehenen Landschaftsplanung, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Landschaft nicht geleugnet werden kann.	Der südwestliche Teilbereich am Extumer Moor unterscheidet sich von dem oben genannten Teilgebiet. Er hebt sich vorrangig durch die Flurschnitte ab, die eine deutliche Eigenart der Moorkolonisierung widerspiegeln und eine Verbindung zur Entwicklung der regionaltypischen Kulturlandschaft herstellen. Dadurch konnte die historische Kontinuität der Landschaft hoch bewertet werden. Die naturtypische Vielfalt des Extumer Moors ist aufgrund der nur noch kleinflächig vorhandenen naturnahen Bereiche und der deutlichen Überprägung durch intensive Grünlandnutzung als mittel bis gering einzustufen. Auch die Natürlichkeit des Gebiets ist aufgrund des Fehlens ehemals vorhandener moortypischer Elemente als gering einzustufen. Hinzu kommen die Einschränkungen des Extumer Moors durch seine eingekesselte Lage, umgeben von Siedlungsbereichen. Dies schränkt seine ökologischen Potenziale stark ein und mindert die Wahrnehmung als Mooregebiet. Somit kann der Landschaftsbildqualität insgesamt nur eine <u>mittlere Bedeutung</u> beigemessen werden. Hinsichtlich der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung im RROP wird u. a. auf die Potenzialstudie der Stadt verwiesen. Das Vorbehaltsgebiet (VB) für die landschaftsbezogene Erholung erstreckt sich über rund 51 % des Stadtgebietes und schränkt im Wesentlichen die Potenziale der Stadt für die Realisierung von FFPV-Anlagen ein. Nach einer vertieften Betrachtung einzelner Bereiche und Gewichtung anderer Belange wurden Teile des Restriktionskriteriums „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ als Potenzialflächen eingestuft, sofern dort keine weiteren Restriktionen vorlagen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
20.17. Insgesamt ist anzumerken, dass die Planunterlagen unvollständig und unzureichend sind. Außerdem befindet sich das Plangebiet in einem Brutgebiet von landesweiter Bedeutung mit Vorkommen des stark gefährdeten Kiebitzes. Letztlich ist auch das Landschaftsbild als noch deutlich erkennbare ehemalige, naturnahe Hochmoorlandschaft als eine historische Kulturlandschaft von regionaler Bedeutung, die durch das Vorhaben völlig überprägt und entwertet werden würde.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Zum Kiebitz-Vorkommen vgl. Pkt. 20.12. Zum Landschaftsbild vgl. Pkt. 20.16.
20.18. Hinzu kommt, dass der geplante Solarpark insbesondere aus Klimaschutzgründen errichtet werden soll. Wenn hierbei jedoch Moorböden langfristig überplant werden, die grundsätzlich über Moorschutzprogramme zum Klimaschutz wiedervernässt werden könnten und müssten, konterkariert an dieser Stelle das Vorhaben seine eigenen Ziele. Aus all den genannten Gründen ist das Vorhaben aus unserer Sicht abzulehnen!	Die Bedenken werden nur eingeschränkt geteilt. Nach Auswertung der landesweiten Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ (2025)*, welche unter anderem Aussagen zu den bestehenden Potenzialen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Bewertung der Standorteigenschaften im Hinblick auf die Wasserstandsanhhebung enthält, besitzen die Moorböden im Plangebiet ein geringes bis mittleres Potenzial zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Hinsichtlich der Wasserstandsanhhebung weisen die Flächen überwiegend mäßig günstige Standortbedingungen und ein mittleres Potenzial auf. Der südliche Teilbereich (Dauergrünland) weist mäßig günstige bis günstige Bedingungen für eine Wasserstandsanhhebung auf. Unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie dem Abstand zu Siedlungen, der Größe der zusammenhängenden Moorfläche, der Nutzungsintensität und der Flächenverfügbarkeit erhalten die Flächen

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	im Extumer Moor insgesamt ein mittleres Potenzial zur Wasserstands-anhebung. Sie zählen nicht zu den prioritären Moorbereichen, in denen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Zu betonen ist außerdem, dass keine Pflicht zur Wiedervernässung der Moorböden besteht und dies seitens der Flächeneigentümer auch nicht geplant ist. Ohne die vorliegende Planung kann der Großteil der Flächen weiterhin als Acker genutzt werden, was aus Klimaschutzsicht wesentlich ungünstiger wäre als die Überplanung mit PV-FFA und die Schaffung einer dauerhaften Rasendecke unter den Modulen. Eine Teilvernässung/Wasserstandanhebung der weiter westliche liegenden Grünlandflächen vom Extumer Moor bleibt weiterhin möglich. *- https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moor-schutz/potenzialstudie-moore-in-niedersachsen-232691.html - https://mooris-niedersachsen.de/?pqlid=1306
20.19. Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 15.06.2025	
20.20. <i>nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme der Jägerschaft Aurich e.V. zum o.g. B-Plan 401.</i> Grundsätzlich möchten wir vorausschicken, dass die Jägerschaft den Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtigen Baustein zum Klimaschutz ausdrücklich unterstützt. Allerdings sollte die hier geplante Nutzung der Photovoltaik zuerst im bebauten Bereich ausgebaut werden, so durch die	Die Bedenken werden nur eingeschränkt geteilt. Die Einschätzung, dass zunächst Potenziale auf bestehenden Dachflächen und versiegelten Flächen ausgeschöpft werden sollten, wird grundsätzlich geteilt und entspricht dem Vorsorge- und Vermeidungsprinzip des Naturschutzrechts sowie den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms. Deshalb unterstützt auch die Stadt ausdrücklich die verstärkte Nutzung von Photovoltaik auf Dächern, an Lärmschutzwänden und auf bereits bebauten Flächen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Nutzung von vorhandenen Dachflächen und weiteren bereits versiegelten Flächen wie z.B. Parkplätzen. Hier besteht noch ein erhebliches Ausbaupotential, dass vorrangig genutzt werden sollte, bevor Freiflächen in der Landschaft genutzt und beeinträchtigt werden. Dies entspricht auch dem Naturschutzgesetz, nachdem Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vermieden werden sollen. Des Weiteren sind geplante Eingriffe durch Freiflächen Photovoltaikanlagen so zu planen und zu gestalten, dass auch hier Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu minimieren sind. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch die Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegiert, die unmittelbar an bereits bestehende Beeinträchtigungen wie Autobahnen und Bahnstrecken angrenzen. Anlagen in der freien Landschaft sind zu vermeiden, insbesondere solche, die in Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft geplant sind.	Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Potenziale auf Dach- und Konversionsflächen häufig nur in begrenztem Umfang kurzfristig aktivierbar sind. Hemmnisse bestehen insbesondere in Eigentumsverhältnissen, fehlender Wirtschaftlichkeit einzelner Dächer oder technischen Einschränkungen. Daher können diese Potenziale allein nicht den erforderlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten, der aufgrund der Klimaschutzziele und der gesetzlichen Ausbaupflichtungen dringend erforderlich ist. FFPV-Anlagen stellen somit eine notwendige Ergänzung dar, deren Ausbau auch im LROP und NKlimaG als Ziel formuliert wird. Es wird zudem eine extensive Nutzung der Fläche angestrebt, wodurch Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft minimiert werden sollen. Privilegierte Bereiche der FFPV-Anlagen entlang von Bahnstrecken oder Autobahnen gibt es in Aurich nicht. Zudem bedeutet eine Privilegierung nicht einen Ausschluss an anderer Stelle. Daher erscheint die Nutzung ausgewählter Freiflächen für Photovoltaik (u. a. aus der Potenzialstudie für FFPV-Anlagen der Stadt) bei gleichzeitiger Ausschöpfung der Potenziale auf bereits versiegelten Flächen als eine sinnvolle Möglichkeit auf lokaler Ebene einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele zu leisten. Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz werden im Verfahren durch Umweltprüfungen, artenschutzrechtliche Bewertungen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen umfassend berücksichtigt.
20.21. Zu den Restriktionsflächen gehören somit, wie in der Potenzialstudie auch ausgeführt (S. 23 ff.), u. a.: • Gebiete mit Biotopverbund- und Freiraumfunktionen • Wildtierkorridore größerer Säugetiere	Die Aussagen sind nicht korrekt wiedergegeben. Es ist korrekt, dass Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung sowie landschaftsbezogene Erholung als Restriktionsflächen in der Potenzialstudie aufgeführt sind.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
• Gebiete mit Vorkommen geschützter Arten • Landschaftsbildräume mit hoher Eigenart • Außerdem Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung und landschaftsbezogene Erholung.	Die restlichen genannten Kriterien wurden jedoch nicht berücksichtigt.
20.22. Die Datengrundlagen der Potentialstudie sind jedoch für die o.g. Ausschlussgebiete völlig unzureichend. Daten aus dem Landschaftsplan der Stadt (der im Übrigen auch noch nicht fortgeschrieben wurde) wurden nicht berücksichtigt und ein Landschaftsrahmenplan, zu deren Aufstellung der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, liegt nicht vor. Eigene Kartierungen wurden im Rahmen der Potentialstudie nicht erhoben. So fehlen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung von Gebieten mit besonderer Biotopverbund- und Freiraumfunktion, der Wildtierkorridore größerer Säugetiere, der Gebiete mit Vorkommen geschützter Arten und der Landschaftsbildräume mit hoher Eigenart. Ohne diese Darstellungen und Bewertungen sind jedoch auf die o.g. Restriktionen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unvollständig und die Potentialstudie insofern fachlich unzureichend.	Die Einschätzung, dass die Datengrundlagen der Potenzialstudie in Teilen unvollständig seien, wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass im Rahmen der Potenzialstudie keine eigenen flächendeckenden Kartierungen durchgeführt wurden und einige übergeordnete Planwerke wie der Landschaftsrahmenplan des Landkreises oder eine Fortschreibung des Landschaftsplans derzeit nicht vorliegen. Gleichwohl basiert die Studie auf einer Vielzahl allgemein anerkannter und verfügbarer Fachdaten u. a. aus der Regionalplanung. Diese Daten stellen nach derzeitigem Kenntnisstand eine geeignete Grundlage dar, um eine überschlägige Vorprüfung der grundsätzlichen Eignung von Flächen durchzuführen. Ziel der Potenzialstudie war primär die Identifizierung möglicher Suchräume und nicht die abschließende Bewertung aller naturschutzfachlichen Details. Die Potenzialstudie ist insofern als vorbereitendes Instrument zu verstehen, das nachfolgende Verfahrensschritte nicht ersetzt, sondern lediglich eine erste fachliche Orientierung bietet.
20.23. Im gemeinsamen Umweltbericht zum B-Plan und zur F-Planänderung (hier sind rechtlich gesehen zwei getrennte Umweltberichte vorzulegen), ist noch nicht einmal eine Biotoptypenkartierung als Basiskartierung vorhanden. Auch eine Vegetationskartierung fehlt, da gefährdete und ge-	Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist zulässig einen gemeinsamen Umweltbericht zum B-Plan und der FNP-Änderung zu erarbeiten. Eine Biotoptypenkartierung wurde im Umweltbericht ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
geschützte Pflanzenarten auch infolge Überbauung und Verschattung beeinträchtigt werden können. Ebenso fehlt eine Kartierung historischer Kulturlandschaftselemente und -landschaften sowie weiterer Elemente zur Bewertung des Landschaftsbildes, das jedoch in Bezug auf den geplanten Solarpark von besonderer Bedeutung ist. Auch die weiteren o.g. Restriktionsflächen wurden im Rahmen des UB nicht erfasst und bewertet. Insofern ist auch der Umweltbericht fachlich unzureichend, da entscheidende Kriterien zur Bewertung des geplanten Eingriffs nicht dargestellt und bewertet worden sind.	Bei der Begehung wurden keine geschützten Pflanzenarten erfasst und es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen solcher Arten im Plangebiet. Die Aussage zur fehlenden Kartierung der Kulturlandschaftselemente ist nicht korrekt. Historische Kulturlandschaftselemente, in diesem Fall bspw. Wallhecken, wurden bei der Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt.
20.24. Aus der Brutvogelkartierung zum B-Plan 401 geht hervor, dass der Vorhabenbereich ein Brutgebiet von landesweiter Bedeutung ist. Dieses wurde im UB nicht benannt. Insofern liegt hier eindeutig ein Gebiet mit Vorkommen geschützter Arten vor. Darüber hinaus wurden im Eingriffsbereich mind. 5 Brutpaare des landes- und bundesweit stark gefährdeten Kiebitzes erfasst, die im Fall einer Umsetzung der Planung vollständig verdrängt werden würden. Von der lokalen Population in diesem Gebiet mit mind. 8 Brutpaaren würden 5 Brutpaare verdrängt werden. Dies würde unweigerlich zu einer Löschung der gesamten lokalen Population führen. Das Vorkommen des Kiebitzes beschränkt sich auf mehr oder weniger offene landwirtschaftliche Flächen, wobei außerhalb des UG insbesondere Siedlungen und gehölzdominierte Wallheckengebiete liegen. Der Kiebitz gehört mit weiteren Arten wie Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel etc. zu der Gruppe der Wiesenlimikolen, die sich seit Jahrzehnten in einem stetigen Rückgang	Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Plangebiet besitzt hauptsächlich aufgrund der hohen Anzahl an Staren eine landesweite Bedeutung. Die geplante Maßnahme wird den Bestand dieser Art jedoch nicht beeinträchtigen, da die Bruträume (Gehölze und Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen) nicht entfernt werden. In der Vergangenheit wurden im Plangebiet Vorkommen des Kiebitzes dokumentiert. Die aktuelle Untersuchung konnte diese Art jedoch nicht mehr nachweisen. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme ist daher nicht zu erwarten.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
befinden. Dieser negative Bestandstrend ist sowohl regional, landesweit und auch bundesweit festzustellen. Trotz erheblicher Bemühungen im Wiesenvogelschutz gibt es aktuell bis auf sehr wenige Ausnahmegebiete keine Gebiete mit ausreichendem Reproduktionserfolg. Auch in allen für Wiesenvögel ausgewiesenen Vogelschutzgebieten Ostfrieslands sind die Bruterfolge insgesamt unzureichend und die Bestandstrends für den Kiebitz allenfalls in Einzelfällen stabil, zumeist jedoch auch hier negativ. Das bedeutet, dass der Schutz des Kiebitzes von landesweiter und bundesweiter Bedeutung ist und auch kleine, lokale Populationen außerhalb der Schutzgebiete zu erhalten sind. Insbesondere sind solche Populationen zu erhalten, die auch einen höheren Bruterfolg haben, wie er für 2021 im Gebiet dokumentiert worden ist. Dies ist nicht zuletzt auf unser, der Jägerschaft, jahrelanges erfolgreiches Prädationsmanagement in diesem Gebiet zurückzuführen.	
20.25. Hinzu kommt, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz in den allermeisten Fällen, insbesondere mittel- und langfristig, nicht erfolgreich waren. Dies zeigt die immense Bedeutung bestehender Populationen, die nicht einfach auf andere Gebiete verlagert werden können. Hierzu sind besondere Maßnahmen erforderlich, die insbesondere mit einem intensiven Flächenmanagement und begleitendem Monitoring verbunden sein müssen.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Da aktuell keine Kiebitze im Plangebiet vorkommen, besteht keine Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen.
20.26. Im vorliegenden Fall wären mind. 5 Brutpaare des Kiebitzes als vorgezogene CEF-Maßnahmen auszugleichen. Hier sind mind. 1,5 ha gemanagte Feuchtwiesenflächen pro Brutpaar,	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Da bei der aktuellen Untersuchung kein Kiebitzvorkommen auf der Fläche nachgewiesen wurde, sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
also ein zusammenhängendes Gebiet von 7,5 – 8 ha erforderlich. Dieses sollte zusätzlich im gleichen Gesamtgebiet umgesetzt werden, um die vorhandene lokale Population erhalten zu können. Im UB auf S. 16 wird dargelegt, dass sich der Brutbestand u.a. des Kiebitzes infolge von Nutzungsänderungen verringern könnte. Hierzu ist auszuführen, dass sich die Bewertung von Brutgebieten auch aufgrund natürlicher Bestandschwankungen auf die Höchstzahl innerhalb von mind. 5 Jahren beziehen sollte. Beim Kiebitz können insbesondere Nutzungsänderungen von offenen Maisäckern in dichte Futtergrasbestände zu einer Verdrängung der Art führen. Im vorliegenden Fall soll nicht von Vorsatz ausgegangen werden, aber wenn eine gefährdete Art ein Projekt beeinträchtigen könnte und dann infolge aktiver Nutzungsänderungen, die sich wesentlich negativ auf die Art auswirken können, sich ein Bestandsrückgang einstellt, darf dieser nicht als neue Bewertungsbasis zu Grunde gelegt werden. Aufgrund der nachgewiesenen guten Eignung als Brutgebiet, kann dieses bei einer Wiederherstellung der vorangegangenen Nutzung auch als solches wieder von den Vögeln genutzt werden. Als weitere Art würde auch der Austernfischer als Brutvogel durch das geplante Vorhaben verdrängt werden. Insgesamt würde das UG seine Bedeutung als Brutgebiet von landesweiter Bedeutung verlieren.	Die Stadt geht davon aus, dass die betreffende Fläche ordnungsgemäß und im Rahmen der geltenden Vorgaben landwirtschaftlich bewirtschaftet wurde.
20.27. Ein wesentliches Bewertungskriterium, der in den bisherigen Planunterlagen völlig unzureichend betrachtet worden ist, ist das Landschaftsbild. Das Extumer Moor ist insbesondere	Die Bedenken werden nicht geteilt.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
westlich der Straße „Im Extumer Moor“ als landschaftsschutzwürdig einzustufen. Wie auch in der Bodenkarte nachgewiesen, handelt es sich hier auch nach überwiegender Abtorfung und Inkulturnahme des ehemaligen natürlichen Hochmoores immer noch um ein Hochmoorgebiet. Dieses ist als ganz überwiegendes, kleinteiliges Grünlandgebiet mit z.T. extensiver Weidenutzung nicht nur ökologisch, sondern auch als Landschaftsraum von hoher typischer Eigenart von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Extumer Moor bildet die landschaftliche Grenze zur Gemeinde Südbrookmerland und dem Ort Moordorf. Es stellt hier einen letzten verbliebenen unverbauten Rest der einst großflächigen Hochmoorlandschaft im Übergang zur wallheckendominierten Geest dar. Hinzu kommt für eine Hochmoorkultivierung völlig unübliche krumme und asymmetrische Fluraufteilung, wie sie aus anderen ehemaligen Hochmoorgebieten nicht bekannt ist. In der Regel wurden die Hochmoore mit einer parallelen und geradlinigen Upstreckenflur erschlossen. Im Extumer Moor sind die Flurstücke hingegen überwiegend gebogen und eher in natürlichen Verläufen ausgebildet. Der Hintergrund dieser ganz besonderen Flurform ist nicht bekannt. Dahingegen ist diese durch die Grabenverläufe in der Landschaft deutlich wahrnehmbar. Zusammen mit der teilweise extensiven Grünlandnutzung, sowie weiteren naturnahen Landschaftselementen bietet das Extumer Moor ein Landschaftsbild von hoher Bedeutung. Insofern müsste in dem nicht vorhandenen Landschaftsrahmenplan dieses Gebiet als potentiell Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Bewertung des Landschaftsbildes im Plangebiet und in der unmittelbar angrenzenden Umgebung durchgeführt. Dabei wurde die Landschaft hinsichtlich ihrer Natürlichkeit, Eigenart und historischen Kontinuität bewertet. Zu die Landschaft prägenden Elementen gehören die ehemaligen Moorgebiete mit den Spuren der Moorkolonisierung, die sich in schmalen Flurstückschnitten und einer teilweise noch erkennbaren Siedlungsstruktur außerhalb der geschlossenen Siedlungen manifestieren. Ebenfalls prägend ist das dichte Wallheckennetz, das die Grenze zu den höher gelegenen Geestbereichen deutlich markiert. In die Bewertung flossen aber auch störende Elemente ein: moderne Ausbauten, anthropogen überprägte Bereiche, dicht bebaute Siedlungsflächen und weitere Vorbelastungen im Landschaftsraum. So kam die Bewertung zum Ergebnis, dass das Landschaftsbild im Planungsraum eine mittlere Bedeutung aufweist. Zur Minderung der Wertigkeit haben folgende Strukturen beigetragen: die angrenzende Biogasanlage, die Windenergieanlage, die bestehende FF-PV-Anlage, die intensive Landwirtschaft und die Zersiedlung der Landschaft (Extum, Moordorf, Walle bzw. Hinter Walle sind fast zusammengewachsen). Die die Landschaft prägenden Strukturen wie Wallhecken, Gräben und Flurstückschnitte bleiben ebenso wie die abgetorften Moorböden im derzeitigen Zustand erhalten. Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft und zur Minderung ihrer Wahrnehmung sind Grenzanpflanzungen geplant.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Insgesamt ist anzumerken, dass die Planunterlagen unvollständig und unzureichend sind. Außerdem befindet sich das Plangebiet in einem Brutgebiet von landesweiter Bedeutung mit Vorkommen des stark gefährdeten Kiebitzes. Letztlich ist auch das Landschaftsbild als noch deutlich erkennbare ehemalige, naturnahe Hochmoorlandschaft als eine historische Kulturlandschaft von regionaler Bedeutung, die durch das Vorhaben völlig überprägt und entwertet werden würde.	Zum Brutgebiet mit landesweiter Bedeutung. Das Plangebiet besitzt hauptsächlich aufgrund der hohen Anzahl an Staren eine landesweite Bedeutung. Die geplante Maßnahme wird den Bestand dieser Art jedoch nicht beeinträchtigen, da die Bruträume (Gehölze und Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen) nicht entfernt werden. In der Vergangenheit wurden im Plangebiet Vorkommen des Kiebitzes dokumentiert. Die aktuelle Untersuchung konnte diese Art jedoch nicht mehr nachweisen. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme ist daher nicht zu erwarten.
20.28. Aus all den genannten Gründen ist das Vorhaben aus unserer Sicht abzulehnen!	Zur Berücksichtigung und Abwägung der Stellungnahmen s. Pkt. 26.1.ff.

21. Erster Entwässerungsverband Emden, Krummhörn	vom 28.11.2025
21.1. im o.g. Geltungsbereich befindet sich im nordwestlichen Bereich das Verbands- und Unterhaltungsgewässer II. Ordnung Nr. 230 Marienhofschloot. Im mittleren Bereich an der Straße "Im Extumer Moor", Gewässer II. Ordnung Nr. 289 Pannenschloot, sowie im südwestlichen Bereich, Gewässer III. Ordnung Nr. 148/5 Graben Herrenhüttener Zuggraben.	Die Hinweise sind bekannt. Die Gewässer sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.
21.2. Teilweise wird unser satzungsgemäßer "10m- Bauabstand" zur Böschungsoberkante der o. g. Verbandsgewässer unterschritten. Auszugsweise heißt es in § 6 der Verbandssatzung (siehe auch www.entwaesserungsverband-emden.de) unter Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder: (1) Die Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den § 6 der Verbandssatzung ist bereits in den nachrichtlichen Übernahmen verwiesen. Zudem wurden die Festsetzung zur Anpflanzung entsprechend angepasst, sodass auf der 10 m breiten Räumuferzone keine Bäume errichtet werden dürfen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere: 1. An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mindestens 5,00 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können in den 5,00 m-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1,00 m zu der oberen Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut), beschädigt werden. Der vorgenannte 1,00 m-Abstandsstreifen darf nicht aufgebrochen werden, er muss als Grünland liegen bleiben und gepflegt werden. <u>Bäume dürfen nicht näher als 10 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. an diese heranwachsen.</u> <u>Gebäude, Nebenanlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Spielgerüste, Fahrzeuge, Aufschüttungen, Aufgrabungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10,00 m von der oberen Böschungskante errichtet bzw. platziert werden.</u> Von verrohrten oder überwölbten Gewässern oder vergleichbaren Verbandsanlagen dürfen bauliche Anlagen aller Art sowie Bäume nur ab einer Entfernung von 10,00 m von verrohrten oder überwölbten Gewässern gemessen ab der	

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Außenseite des Rohrs oder Gewölbes errichtet oder gesetzt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben. Private Einfriedigungen insb. durch Zäune dürfen die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Änderung von Zäunen, Hecken und sonstigen Einfriedigungen, die den Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.	
21.3. Im Detail werden folgende Punkte nicht eingehalten: 1.) In der Fläche SO1 verläuft die Wallhecke durchgängig bis zum Gewässer, dieses ist unzulässig. Auch nun ist dort eine breite Spur und keine durchgehende Wallhecke.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Darstellung der Wallhecke handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Wallheckenkatasters des Landkreises Aurich und nicht um eine neue planerische Festsetzung im Rahmen dieses Bebauungsplanes. Durch die Planung wird weder die Neuanlage noch die Verlängerung einer Wallhecke bis an das Gewässer festgesetzt. Im Bestand befindet sich die Wallhecke außerhalb der Räum- und Unterhaltungszone des Gewässers. Im Bebauungsplan wird nicht die Wallhecke selbst bis zum Gewässer dargestellt, sondern als Grünfläche ausschließlich der Wallheckenschutzstreifen, der der Sicherung vorhandener Strukturen dient. Eine unzulässige Führung der Wallhecke bis an das Gewässer wird durch den Bebauungsplan weder dargestellt noch vorbereitet.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	Der bestehende Zustand vor Ort, einschließlich vorhandener Unterbrechungen oder Spuren, bleibt von der Planung unberührt und ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.
21.4. 2.) Die Ausgleichmaßnahmen im Bereich S03 der Biogasanlage am Gewässer befindet sich im 10 m Räum- und Unterhaltungstreifen. Dabei ist aufgefallen, dass der 10.000 m³ Düngelagerungsschutzdammes nicht die genehmigten 10 m Bauabstand zum Gewässer II. Ordnung Nr. 230 Marienhofschloot einhält. Siehe BImSchG Antrag (Landkreis Aurich Az.: IV-60-50-699/2013, Az.: IV-60-50-2489/2013 und Az.: IV-60-50-950/2012), somit ist der Streifen aufgrund der Einengung nicht für weitere Maßnahmen geeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Bebauungsplan dargestellten Ausgleichmaßnahmen im Bereich S03 handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen bereits bestehender bzw. genehmigter Sachverhalte, die nicht (erstmalig) Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind. Durch den Bebauungsplan werden keine neuen Ausgleichmaßnahmen innerhalb des 10-m-Räum- und Unterhaltungstreifens festgesetzt oder planerisch vorbereitet. Etwaige Abstandsfragen im Zusammenhang mit der bestehenden Düngelagerung sowie genehmigungsrechtliche Aspekte nach dem BImSchG sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens und werden hiervon weder begründet noch verändert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung an den Projektträger weitergeleitet.
21.5. 3.) Ferner stellt sich die Frage hinsichtlich des Rückbaus von vorhandenen Verrohrungen z.B. zwischen den Flurstücken 116/24 (Gemarkung Walle, Flur 3) und Flurstück 1/37 (Gemarkung Walle, Flur 8) auf dem Flurstück 116/14 (Gemarkung Walle, Flur 3) und 1/30 (Gemarkung Walle, Flur 8), da gemäß unserer Aktenlage keine Genehmigung vorliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungen der Stadt Aurich und wird zur Berücksichtigung an den Projektträger weitergeleitet.
21.6. Unter Punkt 11. Nachrichtliche Übernahmen 1.1. Gewässer II. und II I. Ordnung werden die Gewässer genannt, diese liegen im Verbandsgebiet des Ersten Entwässerungsverband Emden und nicht beim Entwässerungsverband Aurich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Übernahme wird entsprechend klarstellend redaktionell angepasst.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
21.7. Die zusätzliche Darstellung des Verbands- und Unterhaltungsgewässers 111. Ordnung im F-Plan begrüßt der Verband.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21.8. Der Verband kann dem Antrag aufgrund der o.g. Punkte aktuell nicht zustimmen und erhebt entsprechende Bedenken. Wenn die o.g. Punkte satzungskonforme Änderungen erfahren, bestehen aus Verbandssicht keine Bedenken mehr gegen die o.g. Aufstellung des B-Planes und 81. Änderung des F-Planes, ansonsten erhebt der Verband weiterhin Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Stellungnahmen s. Pkt. 21.1. ff.
21.9. Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

22.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	vom 18.11.2025
23.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich	vom 21.11.2025
24.	Stadt Norden, Norden	vom 25.11.2025
25.	Gassco AS, Emden	vom 18.11.2025
26.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Aurich	vom 25.11.2025
27.	Industrie- und Handelskammer, Emden	vom 20.11.2025
28.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	vom 17.11.2025
29.	Niedersächsische Landesforsten, Zetel-Neuenburg	vom 16.12.2025
30.	LEA Landes Eisenbahnaufsicht, Hannover	vom 26.11.2025
31.	Deich- und Sielacht Harlingerland, Esens	vom 22.12.2025
32.	Entwässerungsverband Oldersum, Moormerland	vom 18.11.2025

Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 22.01.2026

i. A. M. A. Gerke Galts
B. Sc. Thorben Otto

S:\Aurich\11758 Photovoltaik\07_Abwaegung\öffentliche Auslegung\2026_01_22_11758_Abwaegung_3_2_4_2.docx